

Quellen zur Reformation in Osnabrück

Inhalt

Zeittafel zur Geschichte der Reformation in Osnabrück.....	1
Die 44 Thesen Dietrich Buthmanns (1532).....	7
Die Gilden	12
Christliche Kirchenordnung der Stadt Osnabrück	17
Verordnung zur Einführung der Kirchenordnung des Hermann Bonnus in Quakenbrück (1543)	34
Kirchenordnung für die Landkirchen des Stifts Osnabrück.....	37
Verordnung des Magisters Hermann Bonnus	43
Artikel XIII des Osnabrücker Friedensvertrages zwischen dem deutschen Kaiser und Schweden	47
Artikel XXI der ‚Beständigen Kapitulation‘	50
Verwendete Literatur.....	51
Die Osnabrücker Reformatorenbriefe	54
Übergabe der Klöster	59
Klageschrift des Osnabrücker Domkapitels	61

Impressum

Alina Pohlmann, M. Ed.
in Zusammenarbeit mit
Prof. Dr. theol. Martin H. Jung
Universität Osnabrück
Evangelische Theologie – Historische Theologie
2. Auflage (Juli 2016) unter Mitwirkung von
Dr. Hans-Hermann Tiemann

Zeittafel zur Geschichte der Reformation in Osnabrück¹

1521

In der Kirche der Osnabrücker Augustiner(-eremiten) verkündet der Prior Gerhard Hecker *puriorem doctrinam*, die "reineren Lehre".

1525

In zwei Beschwerdeschriften im Zusammenhang mit sozialen Unruhen in der Stadt Osnabrück werden antikirchliche Forderungen wiederholt die den von Frankfurt ausgehenden städtischen Gravamina teilweise entsprechen. Während des sich daraus entwickelnden Aufruhrs gehen aufgebrachte Bürger tätlich gegen den Klerus vor und demolieren dessen Häuser.

1526

Der evangelische Prediger Adolf Klarenbach hält im Haus der Kaufmannswitwe Warendorf am Markt sowie in der Kirchspielschule von St. Marien Vorlesungen u.a. über das Johannesevangelium, Melanchthons „Dialektik“ und den Brief des Paulus an Philemon. Auf Intervention des Domkapitels wird Klarenbach von Bischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof in Osnabrück und Paderborn, aus der Stadt gewiesen.

1528

Im Haus des Seniors von St. Johann, Eberhard Voltelen, findet eine private Disputation zwischen Gerhard Hecker sowie dem Dompastor Johann Missing und dem Propst von St. Ägidien in Münster statt, bei der die evangelische Seite offensichtlich unterliegt.

1532, 25. April

Der Rat verbietet deutschsprachige Gesänge in den Kirchen.

1532, 14. Mai

Erich 11., Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr in Paderborn, Bischof von Osnabrück (1508 - 1532), seit 1508 auch Bischof von Paderborn, stirbt in Fürstentau.

1532, 11. Juni

Franz, Graf von Waldeck wird zum Bischof von Osnabrück (1532 - 1553) gewählt; da er aus evangelischem Haus stammt, muss er in der Walkapitulation versprechen in Religionsfragen nichts ohne das Domkapitel zu unternehmen und im *vorgiftigen litterisschen handel* das alte Herkommen und die päpstliche Autorität bei der Pfründenverleihung nicht anzutasten.

1532

Der lutherische Prediger Dietrich Buthmann veröffentlicht 44 Thesen und führt darüber – wahrscheinlich auf dem Rathaus

– eine öffentliche Disputation mit dem Vikar von St. Johann, Bernhard Lintlage, der unterliegt und angeblich den Spott der Zuhörer erntet.

1532

Buthmann wird zum Prediger an St. Marien ernannt; an allen Pfarrkirchen außer dem Dom werden evangelisch gesonnene Prediger eingesetzt.

1533

Aus Furcht vor einem Übergreifen der Täuferunruhen von Münster auf Osnabrück verbietet Bischof Franz von Waldeck im Sommer evangelische Predigten. Die Prediger verlassen daraufhin die Stadt.

1535

Auf Wunsch der Osnabrücker Bürgerschaft verfasst der Braunschweig-Lüneburgische Reformator Urban Rhegius eine Schrift gegen die Täufer: *Widderlegung der Münsterischen neuen Valentinianer vnd oonafsten bekenntnus, an die Christen zu Osnabrugk, jnn Westfalen, durch O. Urbanum Reg. Mit einer Vorrhede doctor Martini Luthers. Wittemberg. 1535, (Wittenberg: Georg Rhau 1535).*

1538

Der Rat verbietet das Umhertragen der Heiligenbilder in Prozessionen und lässt die Reliquien aus den Stadtkirchen entfernen (er nimmt aber weiter bis 1542 an der Fronleichnamsprozession teil).

1540

Der Rat schließt am 10. September einen Leibrentenvertrag mit den letzten fünf Mitgliedern des Augustinerkonvents ab (verzichtet jedoch auf eine Übernahme des Klosters). Solche Verträge markieren allgemein die Einleitung der Reformation.

1541

Der Reichstag von Regensburg gestattet den geistlichen Fürsten den Erlass einer *christlich ordnung und reformation* und schafft damit die rechtliche Grundlage für die Einführung der Reformation in geistlichen Territorien.

1542, 27. Juli

Bischof Franz von Waldeck übergibt an den Rat der Stadt Osnabrück das Augustiner- und Barfüßerkloster zur Einrichtung einer Schule und zur Besoldung von Predigern.

1542, 9. September

Bischof Franz von Waldeck übergibt dem Rat das Dominikanerkloster zum Unterhalt der Armen. Der Rat verkauft das Gertrudisgasthaus für arme Pilger, weil er das Wallfahrtswesen nicht mehr dulden will.

¹ Vgl. Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6), S. 26-28, gekürzt.

1543, 2. Februar

Hermann Bonnus hält an Lichtmess den ersten offiziell evangelischen Gottesdienst in der St. Marienkirche.

1543, 11. Mai

Hermann Bonnus verfasst nach dem Vorbild der Hamburger (1529) und Lübecker Kirchenordnung (1531) des Johann Bugenhagen eine Kirchenordnung für die Stadt Osnabrück, die Bischof Franz von Waldeck am 11. Mai bestätigt. Sie wird umgehend im Druck veröffentlicht und damit rechtsgültig: *Christlicke Kercken Ordenung der Statt Osnabrücke. Dorch M. Hermannum Bonnum Verfatet. Gedrucket im Jahr 1543.*

1543, 8. Juli

Bischof Franz weist das Kapitel von St. Johann an, evangelischen Gottesdienst durchzuführen. Damit sind alle Stadtpfarrkirchen außer dem Dom evangelisch.

1543

Der Rat ernennt nach der Rückkehr des Hermann Bonnus nach Lübeck Johann Pollius zum Pastor von St. Katharinen und zum Superintendenten der Stadt.

[1543]

Der Rat verbietet den Bürgern den Besuch altgläubiger Kirchen, Kapellen und Klausen

1544, 24. Januar

Kaiser Karl V. ermahnt die Stände des Stifts Osnabrück, von religiösen Veränderungen Abstand zu nehmen.

1546, 7. Januar

Kaiser Karl V. befiehlt den Ständen des Stifts Osnabrück, bis zur Entscheidung des nächsten Reichstags die Religiöserneuerungen abzustellen.

1547

Die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 verändert die Machtverhältnisse zwischen dem Kaiser und den evangelischen Reichsständen. - Die Stadt kann sich erst am 17. Februar 1548 von dem am 31. August in einem Mandat Kaiser Karls V. vorgebrachten Vorwurf befreien, die Truppen des Schmalkaldischen Bundes unterstützt zu haben.

1548, 20. Januar

Nachdem das Domkapitel Ende des Jahres 1547 in Rom einen Ketzerverfahren in Rom gegen Bischof Franz von Waldeck angestrengt hat, widerruft dieser die Reformation im Hochstift und weist seine Räte an, die Jurisdiktion des Domkapitels vollständig wiederherzustellen. Die Stadt Osnabrück hält bis zur Verkündung der Beschlüsse des anstehenden Reichstags von Augsburg weiterhin an der Reformation fest.

1548, 12. Mai

Bischof Franz von Waldeck widerruft auf dem Landtag von Oesede auf Drängen der Ritterschaft die Einführung der Reformation im Hochstift.

1548, 7. Juli

Nach der Verkündung des Augsburger Interims am 15. Mai erklärt der Rat die Herausgabe der Pfarrkirchen und Klöster. Daraufhin lässt das Domkapitel den Ketzerverfahren fallen.

1548, 3. September

Der Rat beurlaubt die evangelischen Prediger, verweist sie aber nicht aus der Stadt.

1548

Die über die Forderungen des Interims hinausgehende Restaurationspolitik des Kapitels stößt auf Widerstand bei der Bevölkerung, die u.a. die Predigt in der Johannis-kirche stört, den Dominikanern beim Wiedereinzug in ihr Kloster die Kapuzen abschneidet und die mit offenbar unzulänglichen katholischen Predigern besetzten Pfarrkirchen St. Marien und St. Katharinen meidet.

1552

Der Rat erwirkt mit Erlaubnis des Bischofs beim Domkapitel die Wiedereinsetzung des Johann Pollius als Prediger an St. Katharinen und Superintendent der Stadt. Ob dies bereits auf die durch die Fürstenopposition im Passauer Vertrag vom 2. August erwirkte Aufhebung des Interims zurückzuführen ist, bleibt ungeklärt. Offenbar anerkennt jedoch das Kapitel seither stillschweigend das Recht der evangelischen Bürger auf Ausübung ihrer Religion in den beiden Stadtpfarrkirchen St. Marien und St. Katharinen.

1552

Auch in den Landkirchen des Bistums Osnabrück setzt sich der evangelische Gottesdienst wieder durch.

1553, 5. Oktober

Johann IV. Graf von Hoya wird zum Bischof von Osnabrück (1553 - 1574) gewählt, seit 1566 ist er Bischof von Münster, seit 1568 Administrator von Paderborn.

1565

Christian Sleibing wird Nachfolger von Johann Pollius als Superintendent und bekräftigt das lutherische Bekenntnis gegen philippistische Einflüsse.

1571, 18. März

Bischof Franz von Hoya erlässt auf einer Synode, deren Besuch der Bischof am 13. Februar 1570 unter Strafe befohlen hatte, ein Dekret über die Entlassung ungeschickter Pastoren. Über die Predigt der katholischen Lehre und über die Einführung des Tridentinischen Katechismus. Dieses Dekret lässt er in Münster für seine Bistümer drucken.

1574, März

Heinrich III., Herzog von Sachsen-Lauenburg, 1567 Erzbischof von Bremen, wird zum Administrator von Osnabrück (1574 - 1585) gewählt seit 1577 auch Bischof von Paderborn; evangelisch, erhält 1575 und 1577 jeweils auf zwei Jahre und seit 1580 dauernd den Regalienindult vom Kaiser.

1583

Höhepunkt der wesentlich religiös bestimmten Hexenverfolgung unter Bürgermeister Rudolf Hammacher. In fünfeinhalb Monaten werden werden 121 Frauen als Hexen verbrannt.

1585, 20. Juli

Wilhelm (von) Sehenking, Domherr in Münster, Domdechant von Osnabrück, wird zum Bischof von Osnabrück gewählt; er stirbt bereits nach 4 Tagen.

1585, Oktober

Bernhard, Graf von Waldeck, Domherr in Köln und Straßburg, wird zum Bischof von Osnabrück (1585 -1591) gewählt. Er ist evangelisch gesinnt, erhält jedoch 1588 die päpstliche Bestätigung und den Regalienindult nachdem er am 29. Januar 1586 den Eid auf das Tridentinum abgelegt hat.

1588

Der Rat erlässt eine neue Kirchenordnung mit ausführlichem agendarischen Teil. Es ist die letzte Kirchenordnung in niederdeutscher Sprache.

1591, 26. Mai

Philipp Sigismund, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Domherr in Köln, Bremen, Magdeburg, 1586 Bischof von Verden, 1588 Dompropst von Halberstadt, wird zum Bischof von Osnabrück (1591 - 1623) gewählt; evangelisch, erhält 1598 den Regalienindult auf drei Jahre und 1604 die Regalien in perpetuum unter der Bedingung der Qualifikation zum katholischen Bischof innerhalb von fünf Jahren. Bei seiner Wahl muss er versprechen, die katholischen Untertanen in ihrem Glauben zu beschützen.

1595

Nach Entlassung der evangelischen Lehrer der Domschule baut der Rat die Kirchspielschule bei St. Marien zum Ratsgymnasium aus. Bereits 1592 hatte er die Schule baulich erweitern lassen. Es beginnt der jahrzehntelange "Schulstreit" mit dem Domkapitel.

1618

Der Rat lässt seine verschiedenen, im Laufe des 16. Jahrhunderts nach Einführung der Reformation erlassenen Verordnungen zur Sittenzucht, zur Ständeordnung und Einschränkung des Luxus bei den bürgerlichen Festen drucken: *Revidirte vnd verbesserte Ordnung Eins Erbarh Raths der Statt Oßnabrügk. Wie es hinfüro bey Ehelichen versprechnussen, Zuthetigungen, Hochzeiten, Kindtaufsen, Kirchgängen, Begräbnussen, vnd sonsten, gehalten*

werden solle. Publicirt und in Druck geben im Jahre 1618. Osnabrügk, bey Martin Mann.

1621, 10. November

Kaiser Ferdinand II. bestätigt Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück die freie Religionsausübung unveränderter Augsburger Konfession.

1623, 18. April

Eitel Friedrich von Hohenzollern, 1610 Dechant und Dompropst in Köln, 1621 Kardinal, wird zum Bischof von Osnabrück (1623 - 1625) gewählt.

1624, 27. November

Der Osnabrücker Generalvikar Albert Lucenius beginnt im Auftrag des Bischofs Eitel Friedrich mit der Visitation des Bistums Osnabrück (bis 17. Mai 1625). Das Visitationsprotokoll wird Grundlage für die Bestimmung der konfessionellen Zugehörigkeit der Kirchspiele, für die sodann der Westfälische Friede den 1. Januar 1624 zum "Normaljahr" machte.

1625, 26. Oktober

Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, Domherr von Regensburg und Freising, 1621 Oberhofmeister des Erzbischofs von Köln, wird zum Bischof (1525 - 1661) gewählt. Er ist seit 1630 Bischof von Verden und Minden, seit 1633 Administrator von Hildesheim, seit 1645 päpstlicher Vikar des Erzbistums Bremen, seit 1649 Bischof von Regensburg und seit 1661 Kardinal.

1628, 28. März

Bischof Franz Wilhelm nimmt 1628 sein Fürstbistum in Besitz und beginnt die Reorganisation des katholischen Kirchenwesens mit einer Diözesansynode, auf der u.a. eine Agende beschlossen wird, die 1629 erarbeitet, aber erst 1653 veröffentlicht wird. Mit ihr und der Durchsetzung der neuen katholischen Katechismusausgaben versucht der Bischof, den Vorsprung der Evangelischen in der Kirchenorganisation aufzuholen.

1628

Der Bischof erzwingt die Rückgabe der Klöster lässt die beiden Pfarrkirchen St. Marien und St. Katharinen mit feierlicher Prozession wieder in Besitz nehmen, setzt dort katholische Pfarrer ein und lässt das Ratsgymnasium schließen.

1629, 2. Januar

Der Bischof erklärt die Ratswahl für ungültig und erzwingt die Besetzung durch katholische Mitglieder. In gleicher Weise verfährt er i.d. 1630 und 1631.

1629, 13. Mai

Nach der Publikation des vom Kaiser am 6. März 1629 erlassenen Restitutionsedikts, dessen Durchführung für Niedersachsen seit dem 22. Juni Franz Wilhelm übertragen ist, weist der Bischof den Rat an, alle evangelischen Amtsinhaber die nicht konvertieren wollen, aus dem

Hochstift auszuweisen. Viele Bürger entziehen sich dem Druck durch Emigration.

1632, 24. Oktober

Der Bischof gründet mit päpstlicher Approbation eine Universität in den Gebäuden des ehemaligen Augustinerklosters.

1633, 12. September

Schwedische Truppen erobern Osnabrück. Bischof Franz Wilhelm flieht nach Köln. Die von ihm eingeleiteten Reformvorhaben werden rückgängig gemacht.

1634, 20. Juli

Gustav Gustavson erlässt eine vorläufige Kirchenordnung für das Hochstift.

1636, 23. Mai

Bei den neuerlichen, bis 1639 dauernden Hexenprozessen in der Stadt unter Bürgermeister Dr. Willhelm Pelzer finden erste Hinrichtungen statt.

1640

Nach zwei Sendschreiben des Osnabrücker Superintenden und Pfarrer an St. Marien Gerhard Grawe gegen die Wasserprobe, wendet er sich 1640 mit einer Rettungsschrift an den Landesherrn Gustav Gustavson, die zu den frühen Dokumenten gegen die Hexenverfolgungen zählt: *Abgenötigte Rettung und Erklärung, Zweyer zu Rinteln jüngsthin gedruckter Send Brieffe, so mit Arrest sind hieselbst befangen: In welchen wird gehandelt Von der Wasser Prob oder vermeintem Hexenbaden.*

1643, Juli

Gustav Gustavson räumt die für die Friedensverhandlungen neutralisierte Stadt Osnabrück. Hier finden in der Folgezeit die Verhandlungen zwischen dem Königreich Schweden sowie den evangelischen Reichsständen und dem Kaiser statt.

1645

Die Stadt Osnabrück versucht auf dem Friedenskongress die Bestätigung der Religionsfreiheit und der anderen tatsächlichen und vermeintlichen Privilegien sowie erfolglos die Reichsfreiheit zu erreichen.

1648, 14./24. Oktober

Der Westfälische Frieden, das sog. Instrumentum Pacis Osnabrugense, regelt in §13 durch Kompromiss für das Hochstift Osnabrück die *successio alternativa*, den Wechsel von einem katholischen, vom Kapitel zu wählenden Fürstbischof und einem evangelischen Fürstbischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, bevor der designierte Herzog Ernst August seine Herrschaft antreten kann

wird der aus Osnabrück vertriebene Bischof Franz Wilhelm erneut in sein Amt eingesetzt. Für die Bestimmung des Konfessionsstandes setzt der Vertrag als Stichtag den 1. Januar 1624 fest. Die Ausführungsbestimmungen für diese Regelungen bleiben den Verhandlungen zum Nürnberger Friedensprozess vorbehalten.

1650, 28. Juli

Bei den Nürnberger Friedensverhandlungen werden die Ausführungsbestimmungen zum Westfälischen Frieden beschlossen. Die sogenannte *Capitulatio perpetua* ("Immerwährende Wahlkapitulation") bildet mit ihren 58 Artikeln das Grundgesetz für das Hochstift Osnabrück bis 1802, dem Ende des alten Reichs.

1651, 27. Januar

Entsprechend der Bestimmung der *Capitulatio perpetua* § 5 richtet Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg ein geistliches Konsistorium CA (*Confessionis Augustanae*) ein, bestehend aus einem weltlichen und zwei geistlichen Räten sowie einem Sekretär.

1662, 30. September

Ernst August I., Herzog von Braunschweig-Lüneburg tritt seine Herrschaft im Fürstbistum Osnabrück (1662 - 1698) an, das ihm bereits 1651 gehuldigt hatte. Er ist seit 1679 Herzog von Calenberg (Hannover), seit 1692 Kurfürst.

1682

Martin Luthers Kleiner Katechismus erscheint in zweiter Auflage in Osnabrück: *Der Kleine Catechimus D. Martini Lutheri, Zu rechtem Verstande der Jugend und anderer Einfältigen in Christlicher Gemeine der ungeänderten Augspurgischen Confession zu Osnabrück. In Frag und Antwort verfasst: Und mit nöthigem Anhang zum andern mahl außgefertiget. Oßnabrück: Mit Schrifftten J. G. Schwänders. Im Jahr 1682.*

Die 44 Thesen Dietrich Buthmanns (1532)²

Die 44 Thesen, die Dietrich Buthmann zur Grundlage seiner Disputation wahrscheinlich im Rathaus der Stadt Osnabrück machte, waren möglicherweise in seiner Schrift: Eine Disputation, gescheen tho Osenbrügge yegen de Papisten dorch M. Diderick Bythman. Item ein trost breff an de Stadt van Osenbrügge gebetert. 1534. [Magdeburg: Michael Lotther] 1534, 4°, 8 ungez. BII, Titeleinfassung, nachgewiesen BC 1185 (Kriegsverlust der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg) veröffentlicht. Die Thesen werden ferner von einem altgläubigen Gegner Buthmanns kolportiert, der sie in seiner Gegenschrift Vnstrafflyck und mercklyck antwort vp XLIIII articulen Dirick Buthmans ingedrungen und vproerschen predicanten tho Osenbrugge durch Christianum Adolphum Stenerensem [1533] zu Anfang abgedruckt: Sammelband in der Bibliothek des Gymnasiums Carolinum Osnabrück Os. 5 (vgl. Lucas Thyen, Die Bibliothek des Gymnasii Carolini, 5. Abth. [Schluß], in: Einladung zu den öffentlichen Prüfungen der Schüler des Carolinums ..., Osnabrück 1879, 29 [Verzeichnis der wichtigeren Druckwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, O. Germanica: Osnabrugensia]). Nach diesem Druck hat sie Hugo Hoyer, in seinen „Untersuchungen über die Reformationgeschichte des Fürstentums Osnabrück unter den Bischöfen Erich 11. von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck“, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 32 (1928), 148-152, überliefert. Sie werden nach dieser Vorlage abgedruckt, da das Original im Zweiten Weltkrieg verschollen ist.

Ein Teil der von Buthmann angeführten Schriftzitate geht ins Leere, teils, weil es die angeführten Kapitel nicht gibt, andere sind falsch nummeriert, wieder andere haben keinen inhaltlichen Bezug zu der betreffenden These. Ob dies an der unsicheren Überlieferung des Textes liegt (möglicherweise basiert der verschollene Druck auf einer Mitschrift bei der Disputation) oder an der unsorgfältigen Dokumentation von Buthmann, ist heute ohne jedes originale Dokument zu diesem wichtigen Ereignis der Osnabrücker Reformationgeschichte nicht mehr zu entscheiden.

² Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6). S. 102-103, 105,107.

Der erste Artikel: Ein Mensch kann nicht gerechtfertigt und selig vor Gott aus seinen eigenen Verdiensten und Werken werden, sondern allein aus den Verdiensten Christi und aus reiner Gnade. Röm. 3 und 4.

2. Man soll allzeit gute Werke verrichten als ein Zeichen, dass man einen guten Glauben besitzt, aber zur Seligkeit sind sie nichts nütze, sondern allein der Glaube an Christus. Eph. 2 [8-10].

3. Die Messe, die man bislang gelesen hat, ist ein gräuliches und ein teuflisches Werk und eine Zerstörung des Abendmahls Christi, Hebr. 9 und 10.

4. Man soll deutsche Messen lesen und abhalten gemäß dem Befehl und der Einsetzung durch Christus, der eine Zeremonie oder ein Abendmahl und ein Gedächtnis Christi und nicht ein Opfer für die Lebenden und die Toten gebietet, Hebr. 10 und 11.

5. Das Sakrament namentlich das Abendmahl Christi halte ich sehr hoch und in höhere Ehre und Achtung, als man bisher getan hat. Insofern man es recht gebraucht und vollzieht gemäß der Einsetzung und dem Befehl Christi, nämlich in beiderlei Gestalt empfangend, wie Christus sagt. Mt. 26; Lk. 22; Mk. 14; 1. Kor. 11. Ebenso lehre ich, dass im Brot des Abendmahls Christi wahrhaftig Fleisch und der Leib Christi ist und dass der Wein durch die Worte der Wandlung wirklich Blut Christi wird. Diesen Leib und dieses Blut Christi soll man essen und trinken zur Vergebung der Sünde und zum Gedächtnis Christi und nicht in die Mauern [= Sakramentshäuser] stellen und nicht in Silber und Gold über die Straße tragen, was Christus verboten hat, denn er hat gesagt: »Nehmt dies [und] esst dies! Dies ist mein Leib.« Er sagt, man soll essen, und sagt nicht: Nehmt und schließt es in die Mauern, denn Gott will nicht eingeschlossen sein, außer allein in den Herzen der gläubigen Menschen, weshalb wir Christenmenschen der Tempel Gottes heißen, wie uns Paulus lehrt. 1. Kor. 3. Deshalb gibt es kein Sakrament, außer wenn man es nach dem Befehl Christi isst und trinkt.

6. Die Taufe soll man abhalten, wie man [sie] bisher [zu halten] pflegte, nur soll man [sie] auf Deutsch lesen, damit jeder sie verstehen kann. Hierüber hinaus zu schreiben, was die Taufe bedeutet, will ich nicht, denn acht Tage lang hätte ich damit genug zu tun, außer: die kleinen Kinder soll man taufen und es nicht halten, wie man an einigen Orten lehrt - nämlich sie [zuvor] 18 oder 20 Jahre alt werden zu lassen.

7. Die Zeremonien soll man nicht aus der Kirche verbannen, außer diejenigen, die gegen Gottes Wort sind; aber man soll dabei darauf hinweisen, dass man dadurch keine Seligkeit noch Trost erlangen kann.

- 8.** Man soll an jedem Sonntag deutsche Messen lesen und in einem jeden Kirchspiel: außerdem jeden Sonntag das Abendmahl, denn so oft der Mensch in Verfehlungen verfällt und vom Teufel angestoßen und angefochten wird, soll er die Sakramente zum Trost empfangen, damit der Teufel ihn nicht zur Verzweiflung bringt.
- 9.** Das Wort Gottes soll man rein und klar predigen ohne Zufügungen und Auslassungen der Menschen.
- 10.** Das Fegefeuer ist eine Erfindung der Menschen, um Geld von den Leuten zu bekommen, und ist eine Lüge, denn es gibt nur zwei Wege. [=Himmel und Hölle].
- 11.** Für tote Menschen Messen und Vigilien zu lesen, ist eine Verspottung Gottes.
- 12.** Der Segen des Tauf- und des Weihwassers ist Narrenspiel, denn Christus hat sie einmal gesegnet und gebenedeit nicht zweimal, 1.Mose (Genesis) 2.
- 13.** Unter den Christen sollen keine Menschen öffentlich betteln, man soll sie vielmehr versorgen, 5. Mose (Deuteronomium) 15; 4. Mose (Levitikus) 19 [10].
- 14.** Ein Mensch soll nichts, was ihm gut dünkt ohne das Wort Gottes tun, sondern er soll nur tun, was Gott befiehlt und gebietet, 4. Mose (Numeri) 15; 5. Mose 15; Spr. (Proverbia) 3; Jes. 66.
- 15.** Das Wort Gottes soll man öffentlich predigen und [dabei] keinen Menschen ansehen, wie uns Jesaja im vierten Kapitel lehrt, wo er folgendermaßen spricht: »Du, der Du predigst das Evangelium, steige auf einen hohen Berg und erhebe Deine Stimme mit Kraft: spring auf und fürchte Dich nicht«, ebenso Kap 18: »Ruf und fürchte Dich nicht. Halte nicht an, erhebe Deine Stimme wie eine Posaune und verkündige meinem Volk seine Schande und den Gläubigen ihre Sünde.«
- 16.** Ein jeder soll in Ehestand treten und eine rechtmäßige Ehefrau haben, er sei Geistlicher oder Weltlicher, sofern er nicht enthaltsam leben kann, denn es ist besser, dass ein jeder Mann und eine jede Frau ihren Gatten haben, als dass sie in Unmoral und Hurerei leben, 1. Kor. 7.
- 17.** Die Menschen haben keinen freien Willen, um aus sich selbst heraus selig zu werden, Spr. 21; Gal. 2.9.
- 18.** Die Beichte verwerfe ich nicht, wenn sie richtig abgelegt und richtig abgenommen wird, aber dem Priester alle Sünden ins Ohr zu sprechen, ist nicht notwendig, denn niemand weiß, wie viele er zuvor getan hat, Ps. 5; Ps. 31.
- 19.** All dasjenige, was keine Grundlage in der heiligen Schrift hat, soll man ausreißen. Mt. 15.

20. Christus allein ist ein Mittler zwischen dem himmlischen Vater und den Menschen und da ist kein anderer Name im Himmel und auf Erden, durch den man selig werden kann; Apg.4 (Acta Apostolorum) 4 [12.24].
21. Gottes Gerechtigkeit ist unsere Rechtfertigung und unsere Weisheit und unsere Heiligkeit und unsere Erlösung, 1. Kor. 1 [30-31].
22. Das Bekenntnis Christi ist wahrhafte und vollkommene Rechtfertigung, Jer. 9; Ja. 15; 2. Petr.3.
23. Alle Rechtfertigung kommt allein aus dem Glauben, Mt. 14; Mk. 5 und 16. 3.6; Apg. 10. 13.15.
24. Der Glaube macht einen selig, nicht aber die Werke, Röm. 3. 4. 9; Gal. 2. 3.
25. Allein der Unglaube verdammt den Menschen und [er] allein ist auch Sünde, Jo. 16 und 8.
26. Man soll der Obrigkeit alle Zeit – Tag und Nacht – gehorsam sein denn Gott hat sie eingesetzt erschaffen und gemacht, Röm. 13; Tit. 3; 1. Petr. 2 [13ff.]; 1. Mose.
27. Man soll der Obrigkeit geben was man ihr schuldig ist, Mt. 22; Lk. 2.
28. Wenn die Obrigkeit gegen Gottes Wort handelt, ist man nicht schuldig, [ihr] gehorsam zu sein, Apg. 5.
29. Die Ratsherren sollen weise sein und den Herrn fürchten in dem die Wahrheit ist und sollen Gerechtigkeit üben, 2. Mose [Exodus].
30. Einem Pastor, der Gottes Wort richtig lehrt, soll man gehorsam sein. Ihn soll man [als Vorbild] vor Augen haben, 2. Kor. 10 und 13. 1. Tim. 5.
31. Man soll den einen wie den anderen Tag essen und trinken und dem Herrn danken und ihn dafür loben, Jes. 58; Mat. 6.15; 1. Tim. 4.
32. An Lehre und Setzungen der Menschen, sie seien vom Papst oder vom Bischof eingesetzt, soll man sich nicht halten, sofern sie nicht in der heiligen Schrift begründet sind, Jes. 29. [13ff.]; Ez. 23; Mt. 15; 1 Kor. 7.
33. Ein Mensch ist sicher und fest durch das Versprechen Gottes, dass er ein Kind des ewigen Lebens sei, während die Papisten bisher dagegen gewesen sind. Indem sie sagten, dass ein Mensch nicht wisse, ob er in der Gnade Gottes stehe oder nicht, Jes. 43 und 54; Sach. 14.
34. Die Heilige Schrift kann man nicht verstehen, es sei denn der Geist Gottes wirkt dabei mit Jes. 29 [9ff.]; Ps. 93; 2 Petr. 1 [16-21]; Apk. 5.

- 35.** Versprechen die gegen Gottes Wort gegeben wurden, ist man nicht zu halten schuldig, Ez. 2; eco dedi Jes.; 1. Kg. 13; Am. 5; Mt. 6; Sach. 7.
- 36.** Alle Christenmenschen heißen die selige Kirche, 1. Jo. 10; Apg. 2; Kol. 1; Ps. 34.
- 37.** Der Tod Christi hat für alle unsere Sünden genug getan. Jes. 1 und 2; 1. Jo. 4 [10]; Hebr. 5.; Kol. 5,9.
- 38.** Alle Christenmenschen haben den Schlüssel der heiligen Kirche, das heißt sie haben dieselbe Macht, die [auch] der Papst in geistlichen Dingen hat, Mat. 18; Ja. 2.
- 39.** Ein Jeder soll sein Brot mit Arbeit verdienen [wollen] oder er soll nicht essen, 1. Mose 3; Eph. 4; 2. Thess. 3.
- 40.** Die Anbeter der Bilder sollen nicht in das Reich Gottes kommen, Gal. 5; 1 Kor. 10; 5. Mose 5; 2. Mose 2; Jes. 44; Jer. 10.
- 41.** [An] die Zeichen, die die Heiligen – wie man sie nennt – bewirken, soll man nicht glauben, denn es ist Teufelsbetrug, 2 Thess. 2.
- 42.** Der Antichrist ist nicht eine Person, so wie Johannes in seiner Epistel sagt.
- 43.** All diejenigen, die verbieten, in den Ehestand zu treten, und die verbieten, mit Danksagung die Speise zu essen, die Gott geschaffen hat, sind Antichristen, wie Paulus in 1. Tim. 4 [schreibt].
- 44.** All diejenigen, die Gottes Wort richtig und unverfälscht gelehrt haben, sind von Anbeginn dieser Welt verfolgt worden und werden verfolgt werden bis zum Jüngsten Tag, Jo. 8, 10 und Apg. 7.

Ich habe hier 44 Artikel geschrieben und dieselben hoffe ich durch die Gnade Christi vor allen Menschen – gelehrt oder ungelehrt – zu verteidigen und dafür will ich meinen Leib und mein Leben einsetzen und vor Gott dem Herrn beantworten in dem strengen Gericht welches niemals enden soll. Der Herr erleuchte uns mit seinem Geiste und gebe uns seine Gnade. AMEN.

Die Gilden³

Beschwerdeartikel der Gildemeister der Stadt Osnabrück. 1525.

Die Beschwerdeartikel sind nach unbekannter Vorlage erstmals herausgegeben worden in: Osnabrüggische Unterhaltungen. Eine Monatsschrift 1 (1770). 27-30. Unserem Abdruck liegt die Edition einer Abschrift des 17. Jahrhunderts NStAO Dep. 3b IV Nr. 2214 fol. 1-5 in: Heide Stratenwerth, Die Reformation in der Stadt Osnabrück (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 61). Wiesbaden 1971, 173-176 zugrunde, die nochmals am Original verglichen wurde.

³ Vgl. Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6). S. 122-123, 125.

Im Jahr 1525

Die Elf Ämter der Stadt Osnabrück haben einem ehrsamem Rat Folgendes unterbreitet und [ihn] gebeten, dass [er] bei den würdigen Kapitelherren und der gemeinen Geistlichkeit der Stadt Osnabrück Sorge tragen und veranlassen wolle, dass derartige nachfolgende merkliche Belastungen, durch die sie von der gemeinen Geistlichkeit absichtlich belastet sind und weiterhin sogar täglich mehr und mehr beschwert werden, in Güte und Freundschaft sofort beigelegt oder je nach Form und Gelegenheit wiedergutmacht werden mögen.

1. Zum ersten, dass die Geistlichkeit künftig die Bürger und Einwohner nicht weiter mit päpstlichen und anderen geistlichen Erlassen, Bannstrafen und Interdikten belegt [und] beschwert und [dadurch] das Volk von der Kirche und dem Gottesdienst [fern-] hält, sondern sie vor ihren weltlichen geziemenden Richtern anklagt und belangt. [Denn] dort wird ihnen bekanntlich kein Recht verweigert, vielmehr sollen, wenn das Bekenntnis der Schuld erfolgt ist, alsdann innerhalb von siebzehn Tagen Geld oder Pfand, an dem sie Eigentum [besitzen], ausgezahlt und übergeben [bzw.] entgegengenommen werden [und zwar] in Angelegenheiten überführter Ketzerei sowie in Ehesachen.

2. Dass die gesamte Geistlichkeit und die, die sich für geweihte Personen halten, sowie ihre Knechte und Mägde sich weltlicher Tätigkeit wie Leinwand zu erzeugen, Wolllaken zu machen, mit Garn und Korn zu handeln, Malz zu bereiten und dergleichen Kaufmannshandel und Tätigkeit welchen Namen das auch habe, künftig entledigen und enthalten wollen und derartige Gerätschaften, die zu solch weltlicher Tätigkeit dienen, ausliefern.

3. Dass die Geistlichkeit [und] auch ihre Knechte und Mägde nicht säen oder Landbau treiben wollen, sondern ihr Land an die Bürger gegen gebührende Pacht und Weinkauf [= eine Zahlung] verpachten, wie es durchaus ihre Vorfahren gehalten und getan haben, die sich allein von ihren Einkünften ernährten und nicht von einer weltlichen Tätigkeit.

4. Dass künftig alle geistlichen Personen wie die anderen Einwohner [auch] Schanz- und Wachdienst und alle städtischen Lasten mittragen und künftig die Allgemeinheit damit nicht alleine beschweren; und [dass sie] der Stadt auch erlauben, ihren Grund gleich dem Grund der Bürger zu betreten und einzugreifen mit [ihrem] Willen und außerdem zu ihrem und aller Einwohner Nutzen.

5. Dass die Geistlichkeit und weltliche Personen ihre Renten, über die sie ein echtes Siegel und Urkunde besitzen, und alle ewigen Renten zum Rückkauf geben und künftig [auch] ihre anderen

Siegel und Urkunden, die auf Markrente [= Abgabe an die Markgenossenschaft] lauten, zum Rückkauf geben, den Gulden gerechnet zu 18 Schillingen.

6. Dass die Einzäunungen, die von den Geistlichen innerhalb der Stadt und außerhalb in der Feldmark vorgenommen wurden, wieder geöffnet und aufgemacht werden mögen.

7. Dass die Einzäunung hinter der Sankt Nikolaus-Kirche, die stets offen gestanden hat und nie zugemacht wurde, wieder auf und geöffnet werde.

8. Dass die Geistlichkeit und die, die sich für geweihte Personen halten, keine Handwerksgesellen bei sich auf der Freiheit halten wollen, die ihr Handwerk ausüben oder gegen den ehrsam Rat und das Amt gehandelt haben.

9. Dass die weltlichen Güter, die von den Geistlichen gekauft oder wurden oder den Geistlichen geschenkt wurden, wieder in weltliche Hände gebracht werden mögen – die geschenkten Güter nach ihrem Wert und die gekauften für den Pfennig [=Preis], für den sie gekauft wurden; was aber bei solchen Gütern an Verbesserung geschehen ist, soll nach Befinden des Rats festgesetzt werden.

10. Dass die Gräben, die die Geistlichkeit in Besitz hat und die von der gesamten Allgemeinheit zum Nutzen der Stadt Osnabrück gegraben worden sind, dem Rat zustehen mögen zum Fischen, zum Verbessern und [um ihn] in gutem Zustand zu bewahren und erhalten und [dass die Geistlichen] sie nicht mehr beanspruchen.

11. Dass die Geistlichkeit den Weltlichen, die sie ihres Verschuldens wegen belangt innerhalb einer Monatsfrist Recht widerfahren lasse.

12. Dass Knechte, Mägde und Kinder der Geistlichkeit wie die Weltlichen [das] tun müssen, nicht vorkaufen [= außerhalb des festgelegten Marktbezirks und vor Eröffnung des Markts etwas kaufen], oder dass sie [wenn sie es dennoch tun] dafür bestraft werden wie die Weltlichen.

13. Dass die Pastoren der vier Kirchspielkirchen in Osnabrück eine fleißige Aufsicht haben und auch die Kapläne gemäß päpstlicher und kaiserlicher Mandate [Verordnungen], dass das reine Evangelium in allen vier Kirchspielkirchen in Übereinstimmung mit bewährten Doktrinen der Heiligen Schrift ausgelegt und gepredigt werde; und [dass sie] sich anderer Fabeln und Träume womit das Volk verführt wird gänzlich enthalten; auch dass [sie] nicht irgendwelchen Mönchen, Observanten [= der strengen Richtung des Franziskanerordens] oder Spationieren [auch Terminanten = Bettelmönche, die in einem ihnen zugewiesenen Gebiet Almosen sammeln] gestatten oder zulassen zu predigen die etwas anderes als das reine Evangelium predigen.

14. Dass künftig auch die Pastoren und Kapläne den Kranken, denen sie das Sakrament in ihrer Sterbestunde spenden, nicht wie bisher Testamente machen oder [ihnen] zureden und sie bewegen

das [Erbe] ihren rechtmäßigen Erben zu entziehen und den Pastoren und anderen Geistlichen zu überschreiben und zuzuwenden.

15. Dass doch erreicht werden möge, dass das Domschwesternhaus zu einem öffentlichen Siechenhaus zum Nutzen aller Einwohner der Stadt Osnabrück verordnet und gemacht werden möge.

16. Dass die Geistlichen, wenn sie [jemandem] Gewalt oder Verletzungen zufügen, wie die Weltlichen entsprechend ihrer Tat wie die Weltlichen gestraft werden mögen.

17. Dass der übermütige Hochmut, frevelhafte Stolz und Schmuck der Pfaffenweiber mit Kleidern, langen Mänteln, Goldarbeiten, ungefärbter Seide und Pelzwerk möge abgestellt und beigelegt werden, sodass fromme Jungfrauen und Frauen durch deren übermütigen Schmuck und Hochmut nicht wie leider oft geschehen zu gleicher Schande veranlasst werden mögen.

18. Dass der Hochgraf [= Gograf] wieder [etwas] bekommt von Beschlagnahme und Freigabe, wie es von alters hergehalten wurde.

19. Dass die vielfältigen Feiertage gemäßigt und vermindert werden mögen.

20. Dass [es] mit den Beginenhäusern wieder gehalten wird wie von alters her. In kürzester Zeit [am Korfest = Handgiftentag?] daran zu denken, dass Herr Gerd von Dinklage der Stadt Osnabrück ihren Schaden ersetzt, den die Stadt und die Bürger wegen des Bremer Bürgers, den er gefangen hatte, erlitten haben. Dass Balthasar Schwencke für die Gewalt, die er der Stadt zufügte als ihm seine Kühe aus dem Korn[feld] anderer Leute in den Schüttstall getrieben worden waren, dass er damit Gewalt das Schloss mit einem Fausthammer aufbrach und die Kühe wieder daraus genommen hat, vollen Ersatz leiste. Dass Herr Arnd von der Burg einen Gesellen bei sich gehalten hat, der vom Glasmacheramt war, der für ihn in seinem Haus gearbeitet hat gegen Sitte und Gewohnheit des Amtes; darüber lässt er in aller Öffentlichkeit sagen, er wollte den [Gesellen] weiterhin in seinem Haus behalten wie denn auch Herr Johann von Kersenbrock zwei Zunftgesellen vom Kürschneramt und Gilde ein Haus auf der Freiheit gegeben hat, worin sie wohnen und arbeiten gegen Sitte und Gewohnheit der Ämter. Desgleichen haben nun kürzlich die Herren und Vikare des Doms auf der Freiheit einen Schneidergesellen beherbergt und auf der Freiheit sein Handwerk ausüben lassen. Obwohl die vorgenannten Handwerksgesellen alle vor dem Hochgericht unseres g[nädigen] l[ieben] Herrn für friedlos erklärt wurden, haben die vorgenannten Herren sie gleichwohl in aller Öffentlichkeit auf der Freiheit gehalten und ihnen da Werk und zu arbeiten gegeben. Dass der Domdekan durch die Commission [= Auftrag zur Beschlagnahme] hinsichtlich eines Bürgers von Bremen, genannt Speckhan, etliche Bürger zu großem Schaden gebracht hat mit Beschlagnahme

und Gefängnis, worin sie noch liegen und nicht freigesprochen wurden, dass der Domdekan diese Commission fallen lässt. Dass Herr Otto von Dinklage für die Gewalt[tat], die er mit einem offenen Messer vor Egbert Bremers Haus begangen hat, vollständig Genugtuung leiste. Desgleichen [soll] auch Herr Jost Grube für zwei blutige Verwundungen Genugtuung leisten. Dass Herr Depe Tecklenburg auch für die Gewalt[tat], als er Brandekens Haus aufbrach und die Frau in ihrem eigenen Haus schlug und dort etlichen Hausrat entzweischlug, Genugtuung und Erstattung leiste. Beschwerde[n] über den Offizial gibt es noch darüber hinaus.

Christliche Kirchenordnung der Stadt Osnabrück⁴

Verfasst von Magister Hermann Bonnus – Gedruckt im Jahr 1543

Zur Übersetzung der mittelniederdeutschen Texte

Eine wirklich "fremde" Sprache ist es nicht, in der die Osnabrücker Kirchenordnung von 1543 und die anderen hier dokumentierten Texte aus dem 16. Jahrhundert abgefasst sind. Fremd wird die Sprache vor allem denen nicht sein, die das Plattdeutsche kennen, denn das heutige "Platt" ist aus der gesprochenen Sprache der mittelniederdeutschen Zeit entstanden. Bei der Sprache unserer Texte handelt es sich um das späteste Mittelniederdeutsch, das schon wenige Jahre nach dem Entstehen unserer Textzeugen seine Funktion als Schriftsprache an das Hochdeutsche abgeben musste. An vielen Stellen ist aus diesem Grunde bereits hochdeutscher Einfluss spürbar. Der Grundcharakter ist jedoch eindeutig niederdeutsch. Wenn zu den Texten dennoch eine Übersetzung ins Hochdeutsche gestellt wird, so soll diese in erster Linie eine Hilfe beim Lesen des Originals darstellen. So sind viele Formulierungen in die Übersetzung übernommen worden, die im heutigen Hochdeutschen fremd anmuten und nur durch die erwünschte Nähe zum mittelniederdeutschen Original zu rechtfertigen sind. Auch der Satzbau entspricht wo immer es möglich ist, dem des Originals. Wenn eine Form oder eine Konstruktion sich im Hochdeutschen nicht ohne Ergänzungen oder Zusätze wiedergeben lässt so sind diese Zusätze durch eckige Klammern gekennzeichnet. Auch Erläuterungen zu unübersetzbaren Fachtermini stehen in eckigen Klammern, so etwa in dem Satz: Es soll auch der `Veertidenpenning` [= vierteljährliche Abgabe] nach alter Gewohnheit bezahlt werden“.

Vorrede

Da der allmächtige Gott die Gnade verliehen hat, dass durch unseren gnädigen Herrn und Landesfürsten willig nachgegeben und vergönnt wird, das heilige, heilsame Evangelium Christi in der Stadt Osnabrück rein und lauter zu predigen und die heiligen Sakramente nach dem rechten Brauch unseres Herrn Jesus Christus zu gebrauchen und auszuteilen, daneben auch für die junge Jugend eine gute Schule einzurichten, hat es der ehrsame Rat der Stadt Osnabrück für gut und nötig angesehen, dass eine gewisse Form oder Ordnung von allen vornehmsten Punkten und Stücken, die zur Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums vonnöten sind, verfasst werde, damit nicht allein die Lehre des heiligen Evangeliums dem Volke von unseren Prädikanten richtig vorgetragen werden möge, sondern auch der Gebrauch der heiligen Sakramente und alle anderen Zeremonien, die um der jungen Jugend und des gemeinen Volkes willen vonnöten sind, gleichförmig und einträchtig in

⁴ Vgl. Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6). S. 171-174, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 189, 191.

unseren Kirchspielskirchen gehalten werden möge bis zu einem zukünftigen gemeinsamen christlichen Konzil oder bis unser gnädiger Fürst und Herr eine allgemeine christliche Reformation in den Stiften und Ländereien seiner Gnaden publizieren und ausgehen lässt.

Damit uns aber niemand beschuldige, wir hätten in der Stadt Osnabrück etwas Neues oder Sonderliches in den Kirchen anfangen wollen, haben wir diese nachfolgende Kirchenordnung so verfassen und einrichten lassen, wie es in der kaiserlichen Stadt Lübeck gehalten wird, auch zu Hamburg und in anderen Städten, in denen das heilige Evangelium friedlich und einträchtig gepredigt wird. Und solches wird für gut und nötig angesehen, um Schwärmereien zu vermeiden, und damit nicht jeder von unseren Prädikanten nach seinen eigenen Vorstellungen predige und die Zeremonien abhalte, sondern damit alle Dinge in unseren Kirchen einträchtig zugehen und abgehalten werden mögen.

Deshalb protestieren und bezeugen vor Gott und der Welt wir, Bürgermeister und Rat samt Gilde und Wehr, dass wir nicht aus Neugierde oder irgendeiner anderen Ursache, sondern aus hoher, unausweichlicher Not gedrungen und genötigt sind, wegen unseres Amtes bei unserem gnädigen Fürsten und Herrn zu fordern, dass seine fürstliche Hoheit wolle uns gnädiglich vergönnen und gestatten, dass das heilige Evangelium hier bei uns in der Stadt Osnabrück recht und rein gepredigt werden möge wie in anderen Städten, [denn] nachdem wir festgestellt haben, dass die Bürger und Einwohner unserer Stadt die päpstlichen Predigten, Messen und Zeremonien gänzlich verachtet haben, befürchten wir deshalb, es könnte leicht Schwärmerei und andere heimliche, verführerische Lehre bei uns einreißen, woraus schließlich Schaden, Nachteil und ewige Verderbnis dieser guten Stadt Osnabrück entstehen könnte. Darum haben wir einträchtig die reine Lehre des Evangeliums und den rechten Gebrauch der heiligen Sakramente sowie der anderen christlichen Zeremonien in unseren Kirchspielkreisen und bei den Augustinern angenommen und danken zuerst dem allmächtigen Gott für solche große Gnade, daneben auch unserem gnädigen Fürsten und Herrn, der uns solches gnädig vergönnt und zugestanden hat und bitten Gott, dass wir immer dortbleiben mögen, wie es bei uns aus Gottes Gnaden angefangen hat.

Von den Prädikanten und ihrer Arbeit

Unsere Priester, die wir in Zukunft in unseren Kirchspielskirchen einzusetzen gedenken, sollen nicht Müßiggänger oder Messpfaffen sein, sondern [solche], die uns das heilige Evangelium recht predigen, die Sakramente spenden, die Kranken in den Kirchspielen täglich visitieren und sie mit Gottes Wort trösten [und] die fleißig in der Heiligen Schrift studieren. Deshalb wird es auch vonnöten sein, dass man die Prädikanten mit notwendiger Wohnung versorge und dass sie für ihre

Arbeit und ihren Dienst so viel bekommen, dass sie standesgemäß haushalten und sich mit ihren rechtmäßigen Ehefrauen und Kindern ernähren können, damit sie es nicht für nötig halten, von der Bettelei zu leben und nicht gegen jeden um des Bauches willen heucheln, sondern mit allem Ernst und Fleiß ihre Aufgabe wahrnehmen, damit so man ihrer in der Not bedarf, es sei bei Nacht oder bei Tag, sie nüchtern seien und man sie auffinden könne – denn Müßiggänger, Hurenböcke und Säufer werden uns nicht dienen im Predigtkampf – , damit der gemeine Mann nicht belästigt und die Lehre des heiligen Evangeliums [nicht] verachtet werde. Und sobald die Prädikanten vom ehrsamem Rat mit angemessener Besoldung versorgt werden, soll der Veertidepennink [= vierteljährliche Abgabe] vom Werkmeister des Kirchspiels für [ihre] Besoldung gesammelt und erhoben werden.

Vom Superintendenten

Vor allen Dingen ist es vonnöten, dass man einen guten, gelehrten Superintendenten hat, der sowohl auf Deutsch predigen als auch lateinische Lesungen in der heiligen Schrift für die Gelehrten und für die Prädikanten in dieser Stadt halten [kann] auf, dass die Lehre des Evangeliums einträchtig in allen Kirchen festgehalten und betrieben werde. Es wird daher vonnöten sein, dass sich der ehrsame Rat befleißige, einen solchen Mann möglichst zügig zu gewinnen, damit diese gute Stadt gerettet wird. Der Superintendent müsste am Sonntagnachmittag in der Marienkirche predigen, dazu auch in der Woche etliche Male lateinische Lesungen in der Heiligen Schrift lesen. Auch wäre es nützlich und gut, wenn der Superintendent einmal oder zweimal im Jahr den ganzen Katechismus für den gemeinen Mann und einfach für den gemeinen Mann predigen würde.

Von den Pastoren und Kaplänen

Da das Kirchspiel des Doms nun geteilt ist, so dass die eine Hälfte zur Marienkirche geht und die andere zu St. Katharinen, so wird es nötig sein, dass in jeder Kirche ein Pastor und zwei Kapläne zur Verfügung stehen. Und das wird nicht allein um des Predigers willen nötig sein, sondern auch um der Kranken willen, besonders [dann], wenn Sterben [= Seuchen] oder Krankheit herrschen.

An Feiertagen soll der Katechismus [Gegenstand der] Frühpredigt für das Dienstvolk sein, im Sommer um fünf und im Winter von sechs bis sieben, in der Marienkirche und in St. Katharinen. Nach Auslegung des Katechismus mag man kurz vor der Stunde auch für das Volk den Text des Evangeliums vorlesen und die Summen [= Gehalt, Grundlehre] mit kurzen Worten verkündigen, [und]

danach das Volk Gott befehlen und [es] anhalten zum Gebet und Gott zu danken. Nach dieser Predigt soll gesungen werden: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“.

Sonntags von acht bis neun sollen die Pastoren in den Kirchspielskirchen den Text des Evangeliums auf das Fleißigste auslegen. Danach, wenn man [die Auslegung] beendet hat, soll man die schlichte und einfache Form der Worte des Katechismus für den gemeinen Mann vorlesen. Danach soll das Testament für die Kommunikanten gehalten werden.

Bei den Augustinern soll sonntags nur vormittags um acht Uhr das Evangelium gepredigt [und] auch das Testament oder die Messe um der Alten und Kranken willen gehalten werden, die nicht in die anderen Kirchen nicht kommen können. Und solches müssen wir notgedrungen verordnen, nachdem sich das Kapitel von St. Johann geweigert hat dem Evangelium und dem rechten Gebrauch der Sakramente mitsamt den anderen christlichen Zeremonien Einlass in ihre Kirche zu gewähren. Doch hoffen wir, Gott werde mit der Zeit die Gnade gewähren, dass das Kirchspiel wieder an seinen rechten Ort gelange. Wir geben gern viel nach, damit man uns nicht vorwerfen kann, wir hätten nicht Frieden und Eintracht durch das Evangelium begehrt und gesucht.

Montags soll zu St. Katharinen das Matthäus-Evangelium gepredigt werden, im Sommer von sieben bis acht, im Winter von acht bis neun. Dienstags sollen in der Marienkirche zur gleichen Stunde das Lukas-Evangelium und die Apostelgeschichte gepredigt werden. Am Mittwoch soll bei den Augustinern das Markus-Evangelium gepredigt werden. Am Donnerstag soll der Pastor in der Marienkirche einen Brief des Paulus, Petrus oder Johannes predigen, wie es ihm gutdünkt, geraten und am besten erscheint, je nach Verfassung des Volkes. Am Freitag soll der Pastor zu St. Katharinen über das Johannes-Evangelium oder die Briefe des Petrus predigen oder auch den Katechismus, denn es wird nützlich und gut sein, dass einer der Pastoren einmal in der Woche den Katechismus predigt, besonders in St. Katharinen, weil es mitten in der Stadt liegt. Und diese Predigten werden nach den Gegebenheiten dieser Stadt in der Woche für das Volk genug sein in der Woche für das Volk nach den Gegebenheiten dieser Stadt, weil der gemeine Mann wohl nicht jeden Tag seiner Arbeit fernbleiben kann. Wenn es die Not erfordert, etwa wenn die Pest oder eine andere Krankheit grassiert so mag man entsprechend den Gegebenheiten in der Woche in jedem Kirchspiel Messe halten und die Leute ermahnen, dass sie beizeiten zur Beichte gehen und sich die Sakramente spenden lassen und nicht bis zur letzten Stunde warten und sich an sich selbst versündigen. Sonntags und an anderen Festtagen soll in beiden Kirchspielskirchen, in Marien und St. Katharinen, die Epistel gepredigt werden, in St. Katharinen von zwölf bis eins. Und vor der Predigt soll in der ganzen Kirche das deutsche, 'Te Deum' gesungen werden. Nach der Predigt soll die Vesper auf Latein gesungen werden.

Danach, von zwei bis drei, soll die Epistel in der Marienkirche gepredigt werden. Und es soll in dieser Kirche vor der Predigt die halbe Vesper gesungen werden, bis dem, Magnificat'. Und hier soll auch das deutsche 'Te Deum' gesungen werden [und] nach der Predigt, 'Verleih uns Frieden gnädiglich', danach das deutsche, 'Magnificat' und 'Nunc dimittis' und danach auf dem Chor das lateinische 'Magnificat' mit der Kollekte und 'Benedicamus Domino'. Solange wir aber nur einen Kaplan in diesen beiden Kirchen haben, wird es vonnöten sein, dass sich der Pastor um die nachmittäglichen Predigten an Sonntagen und Festtagen kümmert.

Von der Taufe

Die Taufe soll auf Deutsch vorgenommen werden, auf dass die Paten und die anderen umstehenden Leute verstehen mögen, was die heilige Taufe sei, damit sie umso eifriger für das Kind bitten, dass Gott es annehmen möge. Es soll aber die Taufe durch einfaches Wasser und [nur] gemäß dem Befehl Christi vor sich gehen, ohne jeglichen anderen Zusatz der Weihung, von Licht, heiligem Öl und dergleichen, wie man es im Papsttum gegen den Befehl und die Einsetzung Christi unseres Herrn zu tun pflegte.

Es wird auch nötig sein, dass man verordnet im St. Johannis-Kirchspiel die Taufe bei den Augustinern vornehmen zu lassen. Denn weil es die Geistlichen zu St. Johann nicht gern sehen, dass man in ihrer Kirche deutsch tauft und sie bei der Taufe auch in ihren alten Weise segnen und salben wollen, ist zu befürchten, dass auf die Dauer hieraus Uneinigkeit unter den Bürgern entstehen könnte. Um dem vorzubeugen, ist es nötig, dass die Taufe von dort vorerst zu den Augustinern verlegt werde.

Von dem heiligen Sakrament

Wenn man in der Kirche die Messe abhält und den Leuten das Sakrament spendet, soll man die Worte des Abendmahls unseres Herrn Jesus Christus langsam mit aller Andacht singen, damit ein jeder verstehen könne, was der Befehl und das Gebot Christi unseres Herrn beim heiligen Sakrament sei. Man soll aber niemanden zum heiligen Sakrament gehen lassen, der nicht vorher gebeichtet, ein Bekenntnis seines Glaubens abgelegt und die Absolution empfangen hat. Denn wenn auch die heimliche Beichte nicht zwingend geboten ist, so ist sie doch nützlich und gut, auf dass ein jeder zurechtgewiesen werde und nicht mit Unverstand zum Sakrament gehe zu seiner ewigen Verdammnis.

Die Prädikanten sollen aufmerksam darauf achten, dass sie niemanden zum Sakrament zulassen der in öffentlicher Sünde und Schande lebt, wie etwa in offenbarer Hurerei, Ehebruch, Totschlag oder dergleichen. Wenn aber ein öffentlicher Beweis der Buße oder [der] Besserung [ihres] Lebenswandels erbracht ist dann sollen sie wieder zum heiligen Sakrament zugelassen werden. Und dies ist der rechte christliche Bann, von dem die Heilige Schrift spricht.

In den Häusern bei den Kranken soll man aber das, Brot und Wein, die Worte Christi, mit denen er das heilige Sakrament begründet hat, mit lauter Stimme lesen, damit die Kranken und die anderen Leute, die dabei sind, verstehen, was dort geschieht. Das Sakrament in der Monstranz zu bewahren und es herumzutragen oder damit zum Kranken zu gehen, dazu haben wir keinen Auftrag von Christus. Ich will ganz schweigen von den anderen großen und schrecklichen Missbräuchen und der Abgötterei, die beim Sakrament im Papsttum verbreitet gewesen sind. Die Prädikanten sollen aber den Kranken nicht nur das Sakrament spenden, sondern [sie] sollen auch verpflichtet sein, täglich zu ihnen zu gehen und sie zu besuchen, sie mit Gottes Wort zu trösten bis Besserung eintritt oder Gott sie seinem Willen unterwirft.

Wenn Missetäter zum Tode verurteilt werden sollen, sollen die Prädikanten sie eifrig mit Gottes Wort unterweisen und ihnen zuerst durch das Gesetz zur Erkenntnis ihrer Sünden verhelfen; danach [sollen] sie sie mit dem Evangelium trösten: dass sie, wenn sie glauben, durch Christus einen gnädigen Gott haben und ihnen ihre Sünden vergeben werde. Und wenn sie verständig sind und das heilige Sakrament begehren, soll man es ihnen auch im Gefängnis spenden, so wie man es den Kranken in den Häusern spendet.

Von den Hospitälern zum Twente und zum Heiligen Geist

Es wird auch erforderlich sein, dass in diesen beiden Häusern die armen Leute mit Gottes Wort und mit dem heiligen Sakrament versorgt werden, so dass sie einmal oder zweimal in der Woche das Evangelium hören und besonders die Bettlägerigen oft und fleißig mit Gottes Wort Unterweisen und getröstet werden. Dies könnte wohl ein Prädikant in beiden Häusern bewerkstelligen, oder nötigenfalls könnte es auch einem der Kapläne von der Marienkirche übertragen werden, bis Gott die Gnade gewährt, dass man mehr Personen unterhalten und besolden kann. Es müsste aber dem Kaplan für seine Arbeit in den Hospitälern etwas gegeben und zugewendet werden.

Von den Schulen und den Schulmeistern

Im Barfüßerkloster soll eine allgemeine Schule unterhalten werden, in der die junge Jugend dieser Stadt und diejenigen, die von außen kommen, gelehrt und aufgezogen werden sollen in Gottesfurcht und förderlichen Künsten. Dem Rektor und seinen Lehrerkollegen soll vom ehrsamem Rat eine geziemende Besoldung und dazu freie Wohnung im Kloster gewährt werden, damit sie für die Kinder ihr Möglichstes tun, bei den Armen wie bei den Reichen.

Und solange es nur wenige Kinder gibt, haben wir einen Rektor mit zwei Schulgesellen und einen Kantor angenommen. Und wenn mit der Zeit vielleicht mehr junge Menschen von außen in die Stadt kommen, so wird man sich auch um mehr Schulgesellen bemühen.

Die Kinder (die nun vorhanden sind) sollen verteilt werden auf drei Klassen. In der ersten Klasse sollen die Fibelisten sitzen, die dort erst [die] Buchstaben und Lesen lernen, in der zweiten die, die deklinieren, konjugieren und lesen lernen. Diese soll man auch die Disticha Catos und daraus die Partes Orationis recht zu kennen und zu verstehen lehren. Den kleinsten Kindern soll man auch abends Latein, etwa zwei Vokabeln oder dergleichen, mit nach Hause aufgeben. Die sollen sie am nächsten Morgen wieder aufsagen. Desgleichen sollen auch die anderen die Disticha Catos auswendig lernen. In der dritten Klasse sollen sie die Etymologie und die Syntax lernen. Sie sollen die Fabeln Äsops, die Komödien Terenz' und die Betonungsregeln kennenlernen. Und wenn welche darunter sind, die [besonders] verständig sind, so kann man mit denen in einer besonderen Klasse Vergil und darauf die Metamorphosen Ovids und dergleichen behandeln. Und der Rektor soll diesen jungen [Menschen] jede Woche Darstellungen, Briefe und Gedichte zu schreiben geben. Insgesamt wird ein geschickter und fleißiger Rektor wohl selbst wissen, was die Kinder am ehesten benötigen.

Von zwölf bis eins soll jeden Tag die ganze Schule im Singen geübt werden. Mit der Zeit sollen auch den Musikern die Regeln gelehrt werden.

Sonnabends vormittags sollen die Kinder in allen drei Klassen den Katechismus lernen, die kleinsten Kinder erst auf Deutsch und dann auf Latein, die mittleren den lateinischen Katechismus und die kürzeste lateinische Auslegung deuten lernen, die größten [Kinder] desgleichen. Und darüber hinaus sollen sie das wiederholen [und aufsagen], was sie in der Woche auswendig gelernt haben. Am Nachmittag von zwölf bis eins soll man das Responsorium vom Sonntag oder Festtag singen [und] auch den lateinischen Hymnus und was sonst noch zu singen nötig ist. Die kleinsten Kinder

sollen ihre deutschen Gesangbücher haben und die deutschen Psalmen recht und wohl singen lernen. Danach, von eins bis zwei, soll man das Evangelium interpretieren und daraus die Regeln der Grammatik und der Konstruktion examinieren. Den kleinsten Kindern soll man das Evangelium auf Deutsch darlegen und [sie es auf Deutsch] lernen lassen.

Der Rektor und die Schulgesellen sollen sich auch befleißigen, dass sie unbedingt mindestens zu jedem Quatember die Kinder zur Beichte und zum heiligen Sakrament gehen lassen.

Und besonders zu der Zeit [sollen sie dies tun] wenn der Katechismus für das gemeine Volk vom Pastor oder Superintendenten gepredigt wird.

Eine Visitation der Schule soll jedes halbe Jahr abgehalten werden, [und zwar] acht Tage nach Ostern und nach Michaelis. Und dabei sollen [anwesend] sein die zwei Lohnherren, die Vorsteher aus den beiden Kirchspielskirchen, [die] von den Augustinern und die Vorsteher der Schule sowie die Pastoren. Und es soll hierbei jeder Mangel behandelt werden, der in den Kirchen und in der Schule gefunden wird, und der Rektor und seine Schulgesellen sollen gründlichst an ihre Amtspflichten erinnert werden.

Von den Zeremonien

Nachdem die Pfaffen in früheren Zeiten allein wegen der Präsenzgelder die Zeremonien in den Kirchen abgehalten haben und nun zurzeit unter dem Evangelium keiner von ihnen Gott recht dienen will, müssen wir durch die Schulmeister und die Kinder die Zeremonien in den Kirchen [aufrecht] erhalten, so gut wir können. Und hierbei sollen auch Kirchherren und Kapläne mitwirken, sofern sie nicht durch Predigen oder das Abnehmen der Beichte verhindert sind. Auch die Küster in den Kirchen sollen hierbei fleißig mitwirken.

Es soll aber nach den Gegebenheiten dieser Stadt die ganze Schule in drei Teile aufgeteilt werden, sodass der Rektor mit einem Teil der Kinder den Chor zu St. Katharinen übernimmt, der zweite Schulgeselle mit seinen Helfern [den] zu Marien und der dritte [den] bei den Augustinern. Und die Zeremonien der Kirchen sollen folgendermaßen abgehalten werden.

An Sonntagen und Festtagen soll man morgens nach der Frühpredigt eine Antiphon anheben, darauf zwei oder drei Psalmen, lateinisch gesungen, darauf zwei lateinische gesungene Lesungen wie die Episteln und das Evangelium, in dem Ton, in dem man die Prophetien [= Lesungen aus den Prophetenbüchern] zu singen pflegt. Als drittes soll das Evangelium mit lauter Stimme zum Volk gelesen werden. Danach soll ein Responsorium mit dem lateinischen 'Te Deum' gesungen werden.

Nach dem 'Te Deum' soll sofort der der Zeit [= dem Kirchenjahr] angemessene Introitus zur Messe begonnen werden, oder nach den Gegebenheiten ein deutscher Psalm.

An den anderen Wochentagen um neun Uhr, wenn die Kinder aus der Schule kommen, sollen die Schulgesellen in den zwei Kirchspielskirchen mit ihrer Kinderschar singen und zuerst eine Antiphon anheben, darauf zwei oder drei lateinische Psalmen singen, danach drei Lesungen aus dem Alten Testament, von denen aber die dritte auf Deutsch gelesen werden soll. Danach soll der Gesang des Zacharias angestimmt werden und darauf eine lateinische Kollekte der Zeit angemessen, mit dem 'Benedicamus', 'Da pacem, Domine, in diebus nostris'. Hinzugefügt werde eine Kollekte mit dem 'Benedicamus Domino'.

Genauso soll montags um vier Uhr auch in den beiden Kirchen gesungen werden, vor der Vesper zum ersten zwei oder drei Psalmen, danach zwei Lesungen, lateinisch gesungen, aus dem Neuen Testament die dritte auf Deutsch gelesen. Danach soll das lateinische, 'Magnificat' mit den Antiphonen gesungen werden [sowie] 'Da pacem, Domine, in diebus nostris'; hinzugefügt werde eine Kollekte mit dem 'Benedicamus Domino'.

Das Singen der lateinischen Psalmen und Lesungen soll in der Weise gehalten werden, dass die Psalter von vorn bis zum Ende angestimmt werden, desgleichen auch das Alte und Neue Testament so dass also durch diese tägliche Übung im Singen und Lesen die Kinder in der Heiligen Schrift geübt und in Gottesfurcht aufgezogen werden.

Mittwochs soll am Nachmittag nicht in der Kirche gesungen werden, sondern nur am Morgen; denn die Schulkinder sollen diesen Nachmittag immer frei haben. Auch soll bisweilen am Morgen [und] auch in der Vesper die deutsche oder die lateinische Litanei gesungen werden, für alle anstehende Not des Leibes und der Seele.

Wie die Toten zu Grabe zu bringen sind

Die Toten sollen in allen Ehren beläutet werden und mit Gesang vom Schulgesellen des Kirchspiels mit den Schülern geholt und zum Begräbnis gebracht werden. Der Schulmeister soll mit den Kindern nicht auf dem Friedhof beim Grab stehen bleiben, sondern in die Kirche gehen und die Kinder mitten in der Kirche säuberlich aufteilen und anordnen, wie es an den Prozessionsstationen üblich war; und [sie sollen] so lange singen, bis Männer und Frauen in die Armenkiste geopfert haben.

Wenn man einen Toten auf dem Domhof begräbt, dann soll der Schulgeselle mit den Schülern mit Gesang beim Domhof losgehen zur Marienkirche, und dorthin sollen Männer und Frauen nachfolgen und in die Armenkiste opfern. So sollen auch die Kinder desgleichen, wenn einer zu St. Johann

begraben wird, in die Augustinerkirche gehen, und Männer und Frauen sollen dort in die Armenkiste opfern. Über [die Bezahlung für] das Totenläuten soll man mit dem Werkmeister verhandeln, damit die Kirche einen Teil davon erhält für die Bezahlung der Prädikanten und der Bauwerke. Und der Werkmeister soll auch dem Küster ein angemessenes Trinkgeld geben. Wenn aber das Begräbnis auf dem Domhof stattfindet, so soll trotzdem in den Kirchspielskirchen geläutet werden.

Von den Organisten

Es ist wohl auch nötig, dass man in jeder Kirchspielskirche einen guten Organisten habe, damit das Singen im Chor etwas erleichtert werde, insbesondere an Festtagen und Sonntagen, wenn viele Kommunikanten anwesend sind. Der Organist soll am Sonnabend zur Vesper [und] am Sonntagmorgen das lateinische 'Te Deum' spielen, desgleichen auch in der Messe und in der Vesper den Hymnus und das 'Magnifikat'.

Von den Küstern

Die Küster sollen vor allem fleißig darauf achten, dass sie die [Uhr]-Zeiger einheitlich stellen, damit es gleichzeitig schlage in den Kirchspielskirchen. Sie sollen auch vormittags und nachmittags mit den Schulgesellen und den Kindern im Chor singen; außerdem [sollen] sie fleißig zur Predigt läuten und über die Taufe wachen. Für diese Arbeit sollen sie auch eine geziemende Besoldung haben, die ihren Verhältnissen entspricht, denn sie werden nun fleißiger auf alles achten müssen als im Papsttum und haben doch nicht mehr so große Zuwendungen und Vorteile davon wie zuvor.

Ordnung der evangelischen Messen die zu Osnabrück in den Kirchspielskirchen abgehalten werden

Ein dem Kirchenjahr angemessener Introitus oder ein deutscher Psalm, je nach Gegebenheit [und das] 'Kyrie Eleison', wiederholt gemäß dem üblichen Gebrauch.

'Gloria in excelsis', darauf gesungen 'Allein Gott in der Höh sei Ehr', danach das lateinische 'Gloria in excelsis', fortgesetzt bis zum Ende. Eine Kollekte, lateinisch oder deutsch.

Die Epistel soll auf Deutsch zum Volk gelesen werden. Danach soll das Halleluja gesungen werden und an Festtagen die Sequenz. Wenn man die Sequenz nicht singt, kann man an ihrer Stelle auch das deutsche Vaterunser singen oder einen anderen deutschen Psalm.

Danach soll der Pastor das Evangelium von der Kanzel aus lesen und auslegen von acht bis neun, im Winter und im Sommer. Nach der Auslegung des Evangeliums soll der Pastor um des gemeinen Volkes willen die Worte des Katechismus sprechen und danach [die Gemeinde] auffordern, erstens für die Sache des heiligen Evangeliums zu bitten, zum zweiten für die weltliche Obrigkeit und den allgemeinen Frieden, besonders für unseren gnädigen Fürsten und Herrn dieses Landes, für das ehrwürdige Kapitel und den ehrsamten Rat der Stadt, zum dritten für die ganze Gemeinde und alle andere Not des Leibes und der Seele, für die man dieses begehrt und die Gott bekannt ist. Danach [wird] gesungen 'Verleih uns Frieden'.

Nach der Predigt hebt der Pastor vor dem Altar an: 'Credo in Deum', darauf [wird] gesungen 'Wir glauben' und bisweilen auch das lateinische 'Patrem' um der Kinder willen.

Nach dem Credo soll die Praefation auf Latein mit dem Sanctus gesungen werden etc.

Nach dem Sanctus soll sich der Priester vor dem Altar zum Volk umdrehen und die Unterweisung vom Sakrament an die Kommunikanten verlesen: 'Meine Allerliebsten, uns wird stets in der Predigt des Evangeliums Christi vorgehalten etc.'

Hiernach wendet sich der Priester wiederum zum Altar und hebt an, das Vaterunser zu singen: 'Lasset uns beten! Vater unser, der Du bist im Himmel etc.' Danach die Worte des Abendmahls: 'Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht da er verraten ward etc. Ebenso nahm er auch den Kelch etc.' Darauf hebt der Schulmeister an: 'Jesus Christus, unser Heiland.' Und unter diesem Gesang gehen die Kommunikanten zum Sakrament und empfangen das wahrhaftige Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi in beider Gestalt nach dem Befehl Christi. Wenn es viele Kommunikanten sind, mag man auch singen 'Discubuit Jesus' mit dem frisch korrigierten 'Edite et Bibite etc.' Danach soll man an Festtagen das 'Agnus Dei' auf Latein singen oder auf Deutsch 'Oh, Lamm Gottes unschuldig etc.'

Wir gebrauchen aber in der Messe Chorhemden und Messgewand, Licht und Laken auf dem Altar, nicht [etwa] weil wir glauben, dass darin besondere Heiligkeit liege oder dass es nötig sei, sondern um Ärger zu vermeiden [mit dem] der leichthin Wort und Sakrament verachtet, wenn keine äußerlichen Zeremonien mit dabei sind. Dass es frei ist bei uns, sieht man wiederum daran, [dass] wir keine besonderen Kleider bei den Kranken tragen, wenn diesen das Sakrament gespendet wird, so wie wir es auch bei der Taufe tun etc.

Von den Festen und Feiertagen

Da nun, über die Sonntagspredigten hinaus, in der Woche fünfmal gepredigt wird, so bedürfen wir keiner besonderen Feiertage, damit man dem gemeinen Volk keinen Anlass gebe zum Müßiggehen in die Wirtshäuser zu gehen und die Zeit unnütz zu verbringen etc.

Es soll auch keinen Festtag oder Heiligkeitag [anders] abgehalten werden, [als] dass man Gottes Wort predigen höre und Gott bitte und danke für seine Gnade durch Christus.

Die Aposteltage sollen gefeiert werden bis zum Mittag. Und morgens soll die Predigt des Katechismus für das Dienstvolk stattfinden. Danach soll von acht bis neun das Evangelium gepredigt werden. Und wenn man sichere, rechte Historien von den Aposteln hat, mag man ihrer kurz gedenken zur Besserung des Volkes, so dass man aus den Historien der heiligen Lehre die Lehre des Glaubens erkenne und Beispiele für christliche Liebe und Geduld. Denn wie [sehr] die lieben Apostel geglaubt haben und was ihre guten Werke gewesen sind, wird offenbar aus ihren Schriften [und] auch aus der Apostelgeschichte, die durch den Evangelisten Lukas beschrieben ist etc.

Diese anderen, folgenden Feste sollen ganz gefeiert werden, so dass vormittags und nachmittags gepredigt werden soll [und] Messe und Vesper gesungen werden sollen. Es sind dies: Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt. Pfingsten, Johannes der Täufer, Mariae Heimsuchung, Neujahrstag, Epiphantias oder Dreikönigstag, Mariae Lichtmeß [und] Mariae Verkündigung. Mariae Himmelfahrt soll nicht begangen werden, weil davon nichts in der Heiligen Schrift steht. Zu Maria Magdalena soll nur vormittags gefeiert und das Evangelium gepredigt werden. Der St. Michaelis-Tag soll als einer der vier Hauptfesttage begangen werden; so soll am Vormittag und am Nachmittag gepredigt werden, vormittags das Matthäus-Evangelium, Kapitel 18, und der Brief an die Hebräer, das erste Kapitel vom Amt und Dienst der lieben, heiligen Engel, die damit der Christenheit dienen und jedem einzelnen Christen.

Man soll auch das Volk vormittags und nachmittags in den Predigten mit Fleiß auffordern, Gott zu danken für die Früchte des Jahres und [ihn zu] bitten, er möge auch die Gnade geben, dass wir sie das Jahr über mit Danksagungen genießen können. Hierauf soll das deutsche 'Te Deum laudamus' gesungen werden etc.

Von der Berufung der Prädikanten und ihrer Einsetzung

Ein Pastor oder Kaplan soll angenommen werden von den Lohnherren und Kirchengeschworenen des Kirchspiels, in das er eingesetzt werden soll; doch [achte man darauf] dass man zuvor gute Zeugnisse von ihm habe hinsichtlich eines frommen Lebens und der reinen Lehre.

Die Einsetzung oder Confirmatio [= Zulassung, Bestätigung] soll in der Kirche vor der Gemeinde vor dem Altar mit Gebet und Handauflegung vorgenommen werden, doch [soll] das Volk zuvor von der Kanzel aus aufgefordert werden, für den neuen Prädikanten zu beten. Und der Prädikant, der da angenommen wird, soll bei der Seligkeit seiner Seele geloben, dass er das Evangelium predigen und die Sakramente spenden und austeilen will nach dem Befehl Christi unseres Herrn, [und er] soll darauf auch zum heiligen Sakrament gehen in Gegenwart der ganzen Gemeinde etc.

Von Ehesachen. Hochzeiten und dem Zusammengeben [der Brautleute]

Was die Ehestiftung angeht wird es dringend nötig sein, dass der ehrsame Rat ein ernstes Mandat ausgehen lässt, durch das vorgeschrieben wird, dass niemand in Zukunft sich erdreiste, heimliche Ehe zu schließen, sondern dass es geschehen muss mit Wissen, Willen und Rat der Eltern. Vormünder oder nächsten Verwandten. Denn es ist keine rechtmäßige Ehe die gegen Gottes Gebot vom Gehorsam der Kinder heimlich und mutwillig geschlossen wird. Es pflegt auch selten mit eigenem Freien [= Heiraten] gut zu geraten. Und wenn das Freien recht und ordentlich in Gottesfurcht vonstattenginge und angefangen würde, so würde man weniger Klagen in Eheangelegenheiten hören etc.

Fall:

Wenn aber ein besonderer Fall eintritt der den Ehestand oder das Freien angeht, so mag der Richter des Rats zusammen mit zwei Ratsmitgliedern und den Pastoren die Sache anhören und dem Unschuldigen zu seinem Recht verhelfen, damit nicht Leib und Seele verdammt und verloren sind. Die, die Christen sein wollen, sollen ihr Recht in diesen Dingen nicht mehr bei den [altgläubigen] Pfaffen suchen; denn es ist den Leuten nicht ernst, sondern sie machen leeren Spott und eine Schande daraus, über die sie mit den Ihren lachen. Und wie können die recht und mit Ernst über den Ehestand richten und verhandeln, die selbst ohne Ehestand sind und gegen Gottes Gebot leben.

Wie man aber in Ehedingen verhandeln soll, ist ausreichend in anderen Büchern beschrieben, [sowohl] auf Deutsch [als auch] auf Lateinisch.

Wer sich in den Ehestand begeben will, der soll sich am Sonntag davor abkündigen lassen und das gemeinsame Gebet der Kirche begehren, damit Gott ihm die Gnade zuteilwerden lasse, den Ehestand glücklich zu beginnen. Wenn das Beilager oder die Hochzeitsfeier am Abend stattfinden soll, so sollen Braut und Bräutigam [am selben Tag] in der Kirche vor dem Altar einander zugeführt werden, und es soll die Benedictio oder Segnung über sie gesprochen werden, wie es verzeichnet ist in dem Büchlein des Doktor Martin [Luther] von der Zuführung [= Das Traubüchlein].

Wenn aber bei großen Hochzeitsfeiern Braut und Bräutigam sich im Hause einander zuführen lassen wollen, so soll das am Abend vor der Mahlzeit im Beisein aller Gäste geschehen. Am anderen Tag wenn die Braut zur Kirche geht, soll das lateinische 'Te Deum laudamus' gesungen und auf der Orgel gespielt werden, der eine Vers auf den anderen. Danach soll man vor dem Altar über Braut und Bräutigam den Segen lesen und das Volk auffordern, Gott für sie zu bitten. Danach soll der deutsche Psalm vom Ehestand gesungen werden: 'Wohl dem, der in Gottesfurcht steht.' Und zur Hälfte der Zeit sollen Braut und Bräutigam mit ihren Verwandten in die Armenkiste opfern und so ehrenvoll wiederum mit der Verwandtschaft nach Hause gehen.

Von dem allgemeinen Kasten für die Armen

In den Kirchspielskirchen soll ein allgemeiner Kasten für die Armen eingerichtet werden, in den jeder zum Wohl der Armen hineintun mag, was Gott ihm ins Gewissen eingibt. Damit man bei uns auch die Früchte und Werke des Evangeliums gegenüber unseren Nächsten spürt und sieht.

Sonntags und an den Festtagen sollen die Diakonen herumgehen und während der Predigt in den Beutel sammeln. Und das Geld, das gegeben wird, sollen sie ungezählt in den Kasten schütten. Aber alle vierzehn Tage sollen die Diakonen am Sonnabend das Geld aus dem Kasten nehmen und aus allen Kirchen um zwölf Uhr mittags in der Marienkirche zusammenbringen und abzählen und unter sich verteilen, damit es an die armen Leute in den Kirchspielen aufgeteilt werde. Die Summe soll aber in einem besonderen Buch aufgezeichnet werden, desgleichen auch, wieviel jedem Armen gegeben wird.

Mutwilligen Müßiggängern, es seien Männer oder Frauen, soll aus dem Kasten von den Diakonen nichts gegeben werden, sondern [nur] ehrlichen armen Männern und Frauen, die hilflos oder anders verarmt sind.

Desgleichen [soll auch mit] armen, ehrlichen Jungfrauen und Mägden [verfahren werden]. Und die Namen all dieser Armen, denen man [etwas] aus dem Kasten gibt, sollen in einem besonderen Register verzeichnet sein, damit man wisse, wie viele rechte Arme jedes Kirchspiel hat. Diese Armen sollen auch von ihrem Pastor ein gutes Zeugnis [darüber] haben, dass sie gottesfürchtig sind und gern Gottes Wort hören und zum heiligen Sakrament gehen, denn Schändern und Lästerern von Gottes Wort soll man nichts geben, damit bei uns nicht der Eindruck entsteht als würden wir durch den Armenkasten Müßiggang und Gaunerei stärken helfen.

Man soll auch allen Fleiß [darauf] verwenden, ob man ohne Schaden und Nachteil für die Armen aus dem Armenkasten etwas für die armen Schüler und Studenten erübrigen kann, die wir später einmal im Predigeramt oder im Schuldienst einsetzen können.

In einem jeden Kirchspiel sollen vier Diakonen oder Armendiener unter den Bürgern und Einwohnern des Kirchspiels ausgewählt werden. Diese sollen fromme, gottesfürchtige und unbescholtene Männer sein, die von jedermann geachtet werden. Sie sollen das Geld sammeln und an die Armen austeilen. Und es sollen einen Monat lang die [ersten] zwei und danach die anderen zwei sonntags mit dem Beutel in der Kirche herumgehen [und] genauso [sollen sie es] auch an die Armen austeilen. Es sollen aber diese Diakonen durch den Pastor des Kirchspiels und ein Ratsmitglied das vom ehrsamem Rat dazu abgeordnet wird erwählt werden. Und wenn es die Bürger nicht gern annehmen wollen, soll sie der Pastor bitten und ihnen eindringlich aus dem Wort Gottes darlegen, dass sie sich eines solchen Amtes nicht zu schämen hätten um Christi willen, der auch für uns arm geworden ist und uns ewiglich reich gemacht hat. Außerdem haben sich auch große Heilige wie St. Stephan und St. Laurentius und andere mehr zu solchem guten Werk den Armen zu dienen hergegeben etc.

Vom Verbot des Ausschanks am Sonntag vor der Predigt

Es ist nötig, dass der ehrsame Rat zur Ehre Gottes und seines heiligen Wortes verordnen lasse, dass sich jedermann am Sonntag vor der Predigt und der Messe des Alkoholausschanks und des Verkaufs von Branntwein zu enthalten habe.

Auch wäre es nützlich und gut wenn Gilden und Ämter sich in ihren häufigen Zusammenkünften mäßigten und einiges Geld jährlich erübrigten und beiseite legten für die Versorgung der Prädikanten [und] auch der armen Gesellen, die hier in der Stadt in ihrem eigenen Amt geboren sind, um damit dafür zu sorgen, dass sie studieren und von hier in andere Schulen und Universitäten

geschickt werden können, damit wir immer gut ausgebildete Leute [zur Verfügung] haben, die wir im Predigeramt einsetzen können, wenn uns einige unserer Prediger verlassen sollten.

Es wird auch vonnöten sein, dass aus allen Bruderschaften und Gesellschaften dieser Stadt jährlich ein Beitrag gegeben wird zur Besoldung der Prädikanten und um anderen armen Leuten in den Ämtern und anderswo damit zu helfen. Im Papsttum ist alles auf unnützes Fressen und Saufen ausgerichtet [gewesen]. Da wir aber nun das heilige Evangelium haben und hören, was Gottes gnädiger Wille ist, müssen wir uns auch bessern und uns fügen in allen Dingen, damit wir unter dem Evangelium nicht unseren eigenen Nutzen und Vorteil suchen, sondern die Ehre Gottes und das Beste unseres Nächsten fördern helfen, so viel wir es vermögen. Darüber hinaus soll alles, was Ämter und Gilden [früher] im Jahr an Kirchen und Klöster gespendet haben, zu den Seelenmessen für Schwestern und Brüder für Licht und dergleichen mehr nun von Rechts wegen in jeder Kirche für die Besoldung der Prädikanten verwendet werden. Beim Austeilen von Almosen kann wohl auch ein Weg gefunden werden, einen Teil davon für den Unterhalt der Schule und des Evangeliums zu verwenden, da doch die meisten, die solche Spenden in Anspruch nehmen und genießen, kräftige junge und muntere Leute sind, die nicht arbeiten wollen und sich auf die Spende und ähnliche Almosen stützen und verlassen.

Von den deutschen Schulen

Es benötigen die deutschen Schulen wohl auch eine Aufsicht damit die Jungen und Mädchen [auch dort] in Gottesfurcht und in Zucht aufgezogen werden. Und weil großer Mangel und Fehl bei den deutschen Schulen dieser Stadt herrscht, ist es wohl nötig, dass einige dazu abgeordnet werden die Aufsicht darüber zu führen. Und da sich ein jeder in dieser Stadt zutraut, Kinder zu unterrichten, so ist es nötig, dass in jedem Kirchspiel eine deutsche Schule im Auftrag des Rates betrieben wird; und es wäre wohl gut, geeignete fromme Frauen damit [zu betrauen], die Mädchen [gesondert zu] unterrichten. Oder wenn sie in die allgemeinen deutschen Schulen gehen sollten, [dafür zu sorgen,] dass sie von den Jungen ferngehalten werden. Und damit sich die deutschen Schulmeister umso eifriger um die Kinder bemühen, sollte ihnen wohl freie Wohnung vom Rat zugestanden werden. Auch müssen die deutschen Schulmeister die Kinder dazu anhalten, die deutschen Psalmen in der Kirche mitzusingen, um des gemeinen Volkes willen damit es die Psalmen richtig lerne.

Gott allein die Ehre.

[Bestätigung der Kirchenordnung des Hermann Bonnus

Wir, Franziskus, von Gottes Gnade, Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden etc. tun kund und offenbar für jedermann, der diese verfasste Kirchenordnung und Verbesserung [der kirchlichen Verhältnisse] liest oder hört: Nachdem wir auf vielfaches, eifriges und untertäniges Ansuchen und Bitten der ehrbaren und ehrsamten, unserer lieben, getreuen Bürgermeister und [des] Rates sowie der Gilde und Wehr unserer Stadt Osnabrück, außerdem kraft eines im Regensburger Abschied aufgenommenen Artikels, [der besagt,] dass jeder geistliche Fürst und Prälat in seinem Amtsbereich bis zur weiteren Festigung der allgemeinen Reformation eine gottgefällige, christliche Ordnung aufstellen und einrichten lassen soll und außerdem aus obliegender Pflicht und rechtmäßigem Amt bewilligt und gestattet [haben], in unserer genannten Stadt das heilige Evangelium und seligmachende Wort Gottes rein und lauter zu predigen und zu lehren, [haben wir] deshalb durch einen mit der Heiligen Schrift wohlvertrauten und berühmten Mann, Magister Hermann Bonnus, eine löbliche, christliche und heilsame Kirchenordnung über die Lehre und die besseren, nützlichen Zeremonien aufgesetzt und verfasst, wie sie Punkt für Punkt oben geschrieben steht. [Wir] bekennen demnach, dass wir diese Ordnung mit etlichen unserer Räte verlesen und mit reiflichem Rate bedacht, erwogen und für solchermaßen beschaffen befunden haben, und sie deshalb hiermit aus fürstlichem, ordentlichem Amt und [fürstlicher] Autorität bestätigt, beglaubigt und bewilligt [haben], wie wir hiermit bestätigen, beglaubigen und bewilligen, damit sie in unserer genannten Stadt einen ungehinderten, heilsamen Fortgang zur Ehre Gottes und aller christlichen Besserung und [allen] Wohllebens nehmen und bis zur Reformation der gesamten Christenheit in Gebrauch bleiben soll. Und dabei wollen wir aber auch, soweit es an uns ist, die Unsrigen von Osnabrück schützen, beschirmen und bewahren. Und um die Echtheit zu bezeugen, haben wir unter dieser unserer Beglaubigung unser Geheimes Siegel aufdrücken lassen und sie mit unserem gewohnten Handzeichen bestätigt. Im Jahre unseres Herrn 1543 am Freitag nach dem Sonntag Exaudi etc. Franciscus hat [dieses] mit eigener Hand unterschrieben.]

Verordnung zur Einführung der Kirchenordnung des Hermann Bonnus in Quakenbrück (1543)⁵

Die Verordnung war in einem Sammelband der Universität Münster enthalten, der im Krieg verloren gegangen ist. Sie wird abgedruckt nach der Edition in: Zum Andenken an Hermann Bonnus und die von ihm vor 350 Jahren vollzogene Einführung der Reformation in seiner Vaterstadt Quakenbrück, hrsg. im Auftrag des Festausschusses der Bonnus-Feier 1893 von Richard Bindel, Quakenbrück 1893, 22-23. Danach hat sie auch Anneliese Sprengler-Ruppenthal, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von Emil Sehling, Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande, 1. Halbbd., Tübingen 1963, 227-228 wiedergegeben.

⁵ Vgl. Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6). S. 199, 200.

1. Erstens soll alljährlich am Dreifaltigkeitstag in der Kirche eine gemeinsame Danksagung stattfinden für die große Gabe und Gnade Gottes, dass durch unseren gnädigen Fürsten und Herrn Franz, Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator des Stiftes Minden und Graf von Waldeck, dieser Stadt Quakenbrück das heilige Evangelium und der rechte Gebrauch der heiligen Sakramente und anderer christlicher Zeremonien zugestanden wird; und man soll Gott bitten, dass wir und alle unsere Nachkommen immer bei solcher Gnade des heiligen göttlichen Wortes bleiben mögen.
2. Zum zweiten wollen Burgmänner und Rat ernstlich geboten haben, dass niemand, er sei Bürger oder Einwohner, die Lehre des heiligen Evangeliums und die heiligen Sakramente, die zurzeit bei uns gebraucht werden, schände oder lästere.
3. Zum dritten sollen alle Feste, die in unserer Ordnung verfasst [sind] neben den Sonntagen ganz gefeiert werden; die Aposteltage sollen am Vormittag gefeiert werden, und das Evangelium soll gepredigt werden. Und wenn einer absichtlich hiergegen verstößt, wird ihn der ehrbare Rat mit einem Strafgeld von einem Joachimstaler ohne Gnade bestrafen lassen.
4. Zum vierten gebieten Burgmänner und Rat den Jährlichen Veertidepenninck [= vierteljährliche Abgabe] in das Becken zu geben; wer das nicht tut, soll auch nicht ungestraft bleiben.
5. Zum fünften soll niemand es wagen, am Sonntag und an Feiertagen vor zehn Uhr Branntwein auszuschenken oder jegliches Gastwirtsgewerbe zu betreiben – bei einer Strafe von zwei Joachimstalern.
6. Zum sechsten wollen wir auch verboten haben, dass niemand heimlich freie [= heirate] ohne Rat und Willen seiner Eltern oder nächsten Verwandten; und wenn solches geschieht, soll es auch nicht ungestraft bleiben.
7. Zum siebten wollen wir auch und gebieten, dass alle, die in Unzucht außerehelich zusammenleben, sich entweder verheiraten oder sich ganz verlassen; andernfalls werden wir solches unzüchtiges, unehrenhaftes Leben nicht ungestraft lassen.
8. Zum achten: Wenn jemand des Ehebruchs überführt wird, soll [er] aufs schärfste bestraft werden.
9. Zum neunten gebietet und befiehlt der Rat allen Bürgern und Einwohnern, dass jeder seine Kinder zur Arbeit anhalte und sie nicht um die Häuser herum um Brot betteln lasse, wodurch sie müßiggehen und andere Unzucht verursacht wird.
10. Zum zehnten soll auch niemand fremden Bettlern Quartier geben oder sie beherbergen; wenn daraus ein Nachteil entsteht, soll der Wirt sich für die Gäste verantworten.

Diese obenstehenden Artikel haben Burgmänner und Rat mit mir, Meister Hermann Bonnus, dieses Mal für nützlich und nötig angesehen; damit Gottes Ehre und Lob [und] die allgemeine Zucht und Ehrbarkeit in dieser Stadt Quakenbrück zwischen den Bürgern erhalten und gesucht werde, bitten und ermahnen wir jeden, er möge sich hierin gehorsam fügen und [die Artikel] einhalten. Diejenigen aber, die mutwillig dagegen verstoßen, sollen so bestraft werden, dass ein anderer dessen gedenkt.

Kirchenordnung für die Landkirchen des Stifts Osnabrück⁶

Die Kirchenordnung für die Landkirchen des Hochstifts Osnabrück wird abgedruckt nach einem Manuskript der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts NStAO Rep. 2 Nr. 112. Die Transkription stammt von Bernhard Spiegel, Hermann Bonus. Erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück nach seinem Leben und seinen Schriften. Göttingen ²1892, 182-187; Anneliese Sprengler-Ruppenthal in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von Emil Sehling, Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande, 1. Halbbd., Tübingen 1963, 222-226 übernahm Spiegels Edition. Mit Sicherheit ist die Abschrift nicht während der Regierungszeit Franz von Waldecks entstanden, denn Franz war nicht – wie die Überschrift besagt – Bischof von Paderborn, wohl aber sein Nachfolger. Eine zweite, teilweise von der Osnabrücker Fassung abweichende Fassung befand sich in einem Sammelband der Universitätsbibliothek Münster, der zu den Kriegsverlusten zählt. Gemäß ihrer Überschrift war sie für die Landkirchen der Hochstifte Münster, Osnabrück und Minden gedacht: *Kerkenordeninge vor de stadeund landkerken der stifte Münster, Ossenbrugk und Mynden, gestellet dorch den ehrwürdigen und der heiligen schrift hoch- ind wolgelerten hern Magistrum Hermannum Bonnum, Quakenbrugensem, superintendenten to Lübeck und ordinario obgedachter stifte, ut bevele deß hochwerdigen hochvornogenden fürsten und heren Frantzen, bisschopf to Münster und Osenbrugk, administrator to Mynden, grave to Waldegk, anno 1543.* Eine zeitgenössische Abschrift befindet sich auch in Groningen, Gemeentearchief: Register Feith zjed 486 [Inv.-Nr. 810 r.v.r.]: *Reformatien unde christliche kerckenordeninghe door Mester Herman Bun[nen uth] bevel der hochwerige und in Godt hoechvermogenden ffursten und heren Franszes bisschop to Munster unde Oszenbrugge administrator to Minden upgerichter.*

⁶ Vgl. Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6). S. 210-211, 213, 215.

Zuerst sollen sich die Pastoren und Kapläne beleißigen, das gemeine Volk den Katechismus – das sind: die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, von der Taufe und vom heiligen Sakrament – mit kurzer und einfacher Auslegung zu lehren.

Sonntags sollen sie immer nach der Auslegung des Evangeliums dem Volk in der Kirche die Worte des Katechismus langsam und verständlich aus dem Buch vorlesen oder auswendig vortragen.

In der Beichte sollen sie die Leute immer zu diesen fünf Teilen des Katechismus befragen. Sie sollen das Volk auch anhalten, dass in den Häusern einer den anderen daran erinnere, den Katechismus zu lernen, die Eltern die Kinder, Knechte und Mägde etc.

Am Sonntagvormittag soll der Pastor das Evangelium predigen. Am Nachmittag um zwölf soll der Kaplan den Katechismus predigen oder, wenn es keinen Kaplan gibt, der Pastor selbst für eine halbe Stunde.

Es sollen auch sonst in der Woche die Dorfkirchherren einmal zu passender Zeit predigen wie es ihnen gut erscheint nach den Gegebenheiten des Kirchspiels. Am Stillen Freitag soll die Historie vom Leiden Christi aus den vier Evangelisten vorgelesen werden, mit einer kurzen Unterweisung etc. Am Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag soll zweimal gepredigt werden; an den anderen Tagen einmal etc.

Von der Taufe

Die Taufe soll auf Deutsch vorgenommen werden, auf dass die Paten und die anderen umstehenden Leute verstehen mögen, was die heilige Taufe sei, damit sie umso eifriger für das Kind bitten, dass Gott es annehmen möge.

Die Kinder, die im Haus getauft [worden sind], sollen in der Kirche nicht ein zweites Mal getauft werden, sondern es soll die Taufe [nur] confirmiert [= bestätigt] werden, weil sie nach dem Befehl Christi [bereits] richtig vorgenommen worden ist im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Es soll aber das Markus-Evangelium, Kapitel 10 [13-16] gelesen werden und das Vaterunser etc.

Vom heiligen Sakrament

Das Sakrament soll in beiderlei Gestalt [=Brot und Wein] ausgeteilt werden nach dem Befehl Christi und es sollen keine Messen abgehalten werden, wenn keine Kommunikanten anwesend sind. Deswegen sollen die Kirchherren das Volk eifrig dazu anhalten, oft und gern zum Sakrament

zu gehen, gemäß dem Befehl Christi. Niemand soll zum Sakrament zugelassen werden, der in öffentlicher Sünde und Schande wie Hurerei, Ehebruch, Totschlag und dergleichen lebt. Und dies ist der rechte christliche Bann etc. Es soll auch niemand zum Sakrament zugelassen werden, der nicht die Beichte abgelegt seinen Glauben bekannt und die Absolution empfangen hat.

Auch soll das Sakrament nicht in der Monstranz herumgetragen werden oder [darin] bewahrt werden, denn solches ist gegen das Gebot und den Befehl Christi.

In den Häusern soll man den Kranken erst die Beichte abnehmen und die Absolution sprechen. Danach soll man über Brot und Wein die Worte des Testaments Christi [1. Kor. 11, 23-25] mit lauter Stimme sprechen damit die Kranken und die anderen Leute, die dabei sind, verstehen, was dort geschieht. Wenn den Kranken das Sakrament gespendet worden ist sollen sie auch etliche Male in der Woche besucht und mit Gottes Wort getröstet werden.

Wie die Toten zu Grabe zu bringen sind

Die Toten sollen in allen Ehren beläutet und vom Kirchherrn mit dem Kaplan oder Küster mit einem deutschen Psalm zum Grab gebracht werden. Von [der Bezahlung für die Beerdigung] soll dem Kirchherrn etwas gegeben werden und desgleichen auch dem Küster für das Läuten.

Von den Festen und Feiertagen

Die Sonntage sollen ganz gefeiert werden. An den Aposteltagen soll nur vormittags das Evangelium gepredigt werden. Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Himmelfahrt, Neujahrstag, Epiphania [= Drei Könige], Maria Lichtmeß, Maria Verkündigung [und] Johannes des Täufers sollen ganz gefeiert werden, desgleichen auch Maria Heimsuchung. An Maria Magdalena soll vormittags nur das Evangelium gepredigt werden. Bisweilen mögen die Beispiele der lieben Heiligen herangezogen werden, damit dadurch unser Glaube in Christus bestätigt und gestärkt werde, denn die Heiligen sind allein durch Christus selig geworden, ohne ihre Werke und ihr Verdienst. Außerdem [sollen sie herangezogen werden] damit wir lernen unserem Nächsten zu dienen auch geduldig [zu] sein in unserer Mühsal und Widrigkeit und Gott anzurufen und [ihm] zu vertrauen durch Christus so wie es die Heiligen in ihrem Leben getan haben.

Die Pastoren sollen auch lehren, dass es gegen das erste und das zweite Gebot ist, sein Vertrauen und [seinen] Glauben in die Heiligen zu setzen und nicht ausschließlich in Christus der allein genug getan hat für unsere Sünden.

Mariae Himmelfahrt soll nicht gefeiert werden, weil darüber nichts Gewisses in der Schrift steht. Der St. Michaelis-Tag soll ganz gefeiert werden und [es soll] das Evangelium vom Amt der lieben, heiligen Engel gepredigt werden.

Ordnung der evangelischen Messen, die zu Osnabrück in den Kirchspielskirchen abgehalten werden

Einen der Zeit [= dem Kirchenjahr] angemessenen Introitus oder einen deutschen Psalm, je nach Gegebenheit, wie die zehn Gebote oder dergleichen. 'Kyrie Eleison' wiederholt gemäß dem üblichen Gebrauch. 'Gloria in excelsis Deo' darauf gesungen 'Allein Gott in der Höh sei Ehr' etc. Eine Kollekte, lateinisch oder deutsch. Die Epistel soll auf Deutsch zum Volk gelesen werden. Danach soll das Halleluja gesungen werden und an Festtagen die Sequenz. Wenn man die Sequenz nicht singt, kann man an ihrer Stelle auch das deutsche Vaterunser etc. singen oder einen anderen Psalm. Danach soll der Pastor das Evangelium von der Kanzel aus lesen und auslegen. Nach der Auslegung des Evangeliums soll der Pastor um des gemeinen Volks willen die Worte des Katechismus sprechen und danach [die Gemeinde] auffordern, erstens für die Sache des heiligen Evangeliums zu bitten, zum zweiten für die weltliche Obrigkeit und den allgemeinen Frieden, besonders aber für unseren gnädigen Fürsten und Herrn dieses Landes, für das ehrwürdige Kapitel und den ehrsam Rat der Stadt, zum dritten für die ganze Gemeinde und alle andere Not des Leibes und der Seele, für die man dieses begehrt und die Gott bekannt sind. Danach soll gesungen werden 'Verleih' uns Frieden gnädiglich'. Nach der Predigt hebt der Priester vor dem Altar an: 'Credo in unum Deum'. Darauf [wird] gesungen: 'Wir glauben alle an einen Gott etc. 'Nach dem Credo soll die Praefatio mit dem Sanctus gesungen werden.

Nach dem Sanctus verliest der Priester die Exhortation [= Ermahnung] an das Volk oder die *Unterweisung* vom Sakrament an die Kommunikanten: 'Meine allerliebsten' etc. Hiernach wendet sich der Priester wiederum zum Altar und hebt an das Vaterunser zu singen etc.: 'Lasset uns beten! Vater unser' etc. Danach die Worte des Abendmahls [vgl. 1. Kor. 11. 23-25]: 'Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht da er verraten ward' etc.

Danach soll gesungen werden: 'Jesus Christus unser Heiland' und unter diesem Gesang gehen die Leute zum Sakrament und empfangen den wahrhaftigen [das] Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi in beider Gestalt nach der Verfügung Christi. Wenn es viele Kommunikanten sind, mögen

etliche deutsche Psalmen mehrgesungen werden. Danach [soll] 'Oh, Lamm Gottes unschuldig' [gesungen werden] und an Festtagen das 'Agnus Dei' auf Latein etc. Nach der Kommunion soll die deutsche Kollekte gesungen werden: 'Der Herr sei mit Euch' etc.: 'Wir danken Dir, allmächtiger Gott, etc. Und danach [soll] an das Volk der Segen [gerichtet werden] [Num. 6, 24-26]: 'Der Herr segne Dich und behüte Dich. '

Wir gebrauchen aber in der Messe Chorhemden und Messgewand, Licht und Laken auf dem Altar, um des gemeinen Volkes willen und um Ärger zu vermeiden. [Wir tun dies] nicht [etwa], weil es eine Notwendigkeit wäre oder besondere Heiligkeit darin liegen würde. Bei den Kranken tragen wir keine besonderen Gewänder, wenn ihnen das Sakrament gespendet wird, auch nicht bei der Taufe etc.

Vom Ehestand und vom Zusammengeben [der Brautleute]

Wenn sich jemand in den Ehestand begeben will so soll er sich vorher von der Kanzel abkündigen lassen und das gemeinsame Gebet begehren; und es wäre gut, wenn Braut und Bräutigam sich in der Kirche öffentlich zusammengeben ließen. Und wenn die Braut zur Kirche geht, soll man vor der Brautmesse singen, 'Te Deum laudamus' auf Deutsch oder Latein und den Psalm [128] 'Wohl dem, der in Gottesfurcht steht' etc. Und es soll der Segen über Braut und Bräutigam gesprochen werden.

Vom Armenkasten

In allen Kirchspielskirchen soll ein Armenkasten eingerichtet werden. Dort soll und mag jeder für die Armen so viel hineingeben, wie Gott ihm ins Gewissen eingibt. Zwei Diakone sollen dazu abgeordnet werden, das Geld während der Predigt am Sonntag zu sammeln. Auch soll [in den Armenkasten] geopfert werden, wenn man [auf einem Leichenbegängnis] einem Toten folgt. Dieses Geld soll unter Mitwissen des Kirchherrn an die armen Leute in den Kirchspielen ausgeteilt werden etc.

Vom Unterhalt der Pastoren

Die Pastoren müssen für ihre Arbeit so viel [Bezahlung] erhalten, dass sie standesgemäß haushalten können, denn sie werden nunmehr fleißiger als zuvor studieren und ihren Kirchendienst wahrnehmen. Deshalb sollen ihnen die Drost und Amtleute unseres gnädigen Fürsten und Herrn dabei behilflich sein, dass sie von den Kirchspielleuten bekommen, was ihnen von alters herzukommt; denn weil die Bauern unter der falschen Lehre des Papsttums viel gegeben haben, ist es ihre Schuldigkeit, nun unter dem Evangelium viel mehr für den Unterhalt ihrer Pastoren zu tun, die ihnen nun Gottes Wort richtig und rein predigen. Es soll auch der Veertidenpenning [= vierteljährliche Abgabe] nach alter Gewohnheit gezahlt werden.

Vom ehelichen Leben der Pastoren

Die Pastoren und Kapläne, die nun das Evangelium predigen, sollen ihren Haushalt ehrenhaft führen und nicht in Unzucht und anderen öffentlichen Sünden und Schanden leben. Deshalb sollen sie nach der Lehre des hl. Paulus [1. Tim 3, 2 ff.] ihre angetrauten Ehefrauen haben und ihre Kinder ehrenvoll aufziehen, damit sie jedem ein gutes Beispiel geben und niemanden belästigen.

Von den Büchern, die für die Pastoren nötig und nützlich sind.

Die Kirchengeschworenen der Kirchspiele sollen für die Pastoren eine gute deutsche Bibel anschaffen, desgleichen auch die Kirchenpostillen Doktor Martin Luthers. Und diese Bücher sollen immer bei der Kirche bleiben für die Pastoren, die solche Bücher nicht [selbst] kaufen können. Für sich [in ihrem eigenen Besitz] sollen die Pastoren mindestens folgende Bücher haben: eine lateinische Bibel den Katechismus Martin Luthers, die 'Loci communes' des Philipp Melanchthon, die Apologie, die Postillen des Antonius Corvinus, die 'Formula caute loquendi de rebus sacris' des Doktor Urban Rhegius etc.

Verordnung des Magisters Hermann Bonnus⁷

Zur täglichen Übung in den heiligen Schriften und im Singen der Psalmen für die Kollegiatkirchen, wo das Evangelium verkündet wird, wie Quakenbrück und andere (1543)

Die von Hermann Bonnus verfasste Horen- bzw. Gottesdienstordnung für die Kollegiatstifte, die neben dem im Titel erwähnten Quakenbrück auch für die anderen Stifte des Bistums gelten sollte, war in Abschrift in einem Sammelband der Universität Münster enthalten, der im Krieg verloren gegangen ist. Sie wird abgedruckt nach der Edition in: Zum Andenken an Hermann Bonnus und die von ihm vor 350 Jahren vollzogene Einführung der Reformation in seiner Vaterstadt Quakenbrück, hrsg. im Auftrag des Festausschusses der Bonnus-Feier 1893 von Richard Bindel. Quakenbrück 1893, 17-19. Danach hat sie auch Anneliese Sprengler- Ruppenthal, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg von Emil Sehling, Bd. 7, Niedersachsen II. Hälfte: Die außerwelfischen Lande, 1. Halbbd, Tübingen 1963, 229-231 wiedergegeben.

⁷ Vgl. Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6). S. 236-237, 239.

1. Nützlich und notwendig ist vor allem, in den Kollegiatkirchen das Üben der heiligen Schrift und der Psalmen zu bewahren: und zwar wegen der Personen, die dem geistlichen Stand angehören, die Präbenden [= Pfründen] und Kirchenbeneficien [= Kirchenämter, mit denen das Recht auf Genuss irgendwelcher Einkünfte verbunden ist] besitzen, damit sie nicht hinfort in Muße leben; dann auch wegen der Schüler, denen es am meisten nützt, sich sorgfältig im Lesen und Singen der Psalmen und heiligen Lesungen täglich zu üben. Diese Übung aber könnte in der folgenden Form eingerichtet und befolgt werden. Ferner muss beim Singen der Psalmen und heiligen Hymnen alles langsam und mit Aufmerksamkeit vorgetragen werden, damit die Gedanken verstanden werden, damit nicht gegen das zweite Gebot verstoßen werde [Ex. 20, 7]: Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht unnützlich verwenden. Es ist aber eine sehr schwere Sünde, das Wort Gottes nachlässig und ohne Bemühung um Aufmerksamkeit zu lesen oder vorzutragen: Der Apostel Paulus sagt [1 Kor. 14]: Alles in der Kirche muss zur Erbauung und geziemend geschehen.

2. Anflehen und Anrufung der Heiligen, ebenfalls auch Vigilien [= nächtliche Gottesdienste] und die Orationen [= Gebete] für die Toten, die gegen das Wort Gottes sind, müssen ganz unterlassen werden.

(Zur Matutin [= das Stundengebet am frühen Morgen]).

3. Die Antiphon [= ein Wechselgesang zwischen zwei Chören] wird gemäß dem Kirchenjahr gesungen werden ohne 'Deus in adiutorium meum etc.', darauf drei oder vier Psalmen, je nachdem sie kurz oder lang sind. Nach Beendigung der Antiphon werden drei Lesungen gehalten werden, von denen zwei aus dem Alten Testament, die dritte aus dem Neuen Testament stammen. Sie werden aber im *tono vulgari* [= in der Volkssprache?] gesungen werden, in der die Prophetien verkündet zu werden pflegten. Nach Beendigung der Lesungen soll ein Responsorium [= Wechselgesang zwischen Solist und Chor] mit einem Versikel angefügt werden, dann 'Te Deum laudamus', und sofort soll mit der erwähnten Antiphon gemäß dem Kirchenjahr der Lobgesang des Zacharias 'Benedictus' angeschlossen werden. Nach Beendigung der Antiphon soll gesagt werden 'Kyrie eleison', 'Christe eleison', 'Kyrie eleison', es soll das Vaterunser gebetet werden, [dann] das Credo. Darauf wird der [-jenige der den] Wochendienst hat oder der Kaplan oder der Vikar [= der Stellvertreter] singen: 'Dominus vobiscum', zusammen mit der Kollekte gemäß dem Kirchenjahr. Die Knaben werden singen: 'Benedicamus Domino'.

4. Die Matutin wird an den Sonntagen morgens um die Mitte der sechsten bis zur Mitte der siebten Stunde stattfinden. An den übrigen Tagen wird die ganze Woche hindurch die Matutin von der sechsten bis zur Mitte der siebten gesungen werden.

(Zur Prim [= das Stundengebet zur ersten Stunde des Tages])

5. An Sonntagen wird zur siebten Stunde der Hymnus 'Iam lucis orto sidere' gesungen, danach die Antiphon mit dem Octonarius [= der in Strophen zu je acht Versen eingeteilte 119. Psalm]: 'Beati immaculati in via' bis: 'Legem pone' [Ps. 119, 1-32]. Danach soll das Symbol des Athanasius [= das Glaubensbekenntnis des Athanasius] angefügt werden: 'Quicumque vult salvus esse', dann das 'Kyrie eleison', Vaterunser, Kollekte mit 'Benedicamus Domino'. Nach Beendigung der Prim beginnt ein Sänger oder der Schulmeister den Introitus [= das Eingangsgebet] der Messe, die bis zum Evangelium gesungen wird; darauf wird in der achten Stunde bis zur neunten das Evangelium verkündet werden, danach wird die Messe fortgesetzt werden, und die gebeichtet haben, werden das Abendmahl empfangen.

6. Am Montag und an den übrigen Tagen wird die ganze Woche hindurch der Reihe nach der Octonarius gesungen werden von der achten bis zur neunten Stunde. Am Montag: 'Legem pone' [Ps. 119, 1-33ff.] mit vorausgeschicktem Hymnus und Antiphon. Am Dienstag: 'Defecit in salutare tuum' [Ps. 119, 81 ff.]. Am Mittwoch: 'Mirabilia testimonia tua' [Ps. 119, 129ff.]. Dann wird am Donnerstag wieder angefangen werden: 'Beati immaculati'. Nach Beendigung der Antiphon soll immer gebetet werden 'Kyrie eleison', Vaterunser, darauf: 'Dominus vobiscum' mit der Kollekte.

7. Am dritten und fünften Wochentag wird eine Predigt gehalten werden, im Sommer in der siebten Stunde bis zur achten, im Winter aber von der achten bis zur neunten. Nach Beendigung der Predigt wird an diesen zwei Tagen der Octonarius gesungen werden. (Zur Vesper [= das Nachmittagsgebet]).

8. An jedem einzelnen Tag die ganze Woche hindurch mit Ausnahme des Sonntags wird die Vesper gehalten werden von der zweiten bis zur dritten Stunde nach Mittag, an Sonntagen aber von der Mitte der zweiten bis zur zweiten. Es werden aber zwei oder drei Psalmen mit der erwähnten Antiphon, darauf der Hymnus gemäß dem Kirchenjahr gesungen werden. In der zweiten Stunde bis zur dritten wird eine Predigt gehalten werden, und nach Beendigung des Hymnus wird 'Te Deum landamus' auf Deutsch von der ganzen Gemeinde gesungen werden. Nach Ende der Predigt wird das Magnificat mit der Antiphon gesungen werden. Darauf werden sofort zwei Knaben die Antiphon 'Da pacem' beginnen, und hinzugefügt werden soll 'Nunc dimittis', Kollekte einfach ohne 'Kyrie eleison' mit 'Benedicamus Domino'.

9. Alle Schüler werden an jedem Tag am Morgengebet und am Nachmittagsgebet teilnehmen. Die Psalmen werden in folgender Ordnung gesungen werden: In den Morgengottesdiensten wird der Psalter von Anfang an begonnen werden und der Reihenfolge nach fortgesetzt werden bis zu: 'Dixit Dominus Domino meo' [Ps. 110], [in den Nachmittagsgottesdiensten] bis zum Ende des Psalters mit Ausnahme des Octonarius, der in seinen Teilen täglich im Rahmen des Morgengebets gesungen werden wird.

10. Über die zu haltenden Lesungen ist dasselbe zu denken, aber an Sonn- und Feiertagen wird die dritte Lesung das Evangelium des Sonntags oder des Festes sein. Amen.

Artikel XIII des Osnabrücker Friedensvertrages zwischen dem deutschen Kaiser und Schweden⁸

Da das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg zur besseren und leichteren Sicherung des allgemeinen Friedens das Koadjutorium im Erzbistum Magdeburg und Bremen sowie im Bistum Halberstadt und Ratzeburg unter der Bedingung abgetreten hat, dass ihm unter anderem auch zusammen mit den Katholiken die wechselnde Nachfolge im Bistum Osnabrück zugesprochen wird, stimmt die Kaiserliche Majestät, da sie es bei dem gegenwärtigen Zustand des Heiligen Römischen Reiches für keineswegs vertretbar erachtet, deswegen den allgemeinen Frieden länger hinauszuschieben, dem zu und gestattet, dass ein solcher Wechsel in der Nachfolge im genannten Bistum Osnabrück künftig zwischen katholischen Bischöfen und Bischöfen Augsburgischer Konfession, die jedoch aus der Familie der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, solange diese besteht, zu wählen sind, in folgender Weise und unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

Erstens: Da der Herr Gustav Gustavsson, Graf von Wasaburg, Senator des Königreichs Schweden, auf alle seine Rechte, die er im gegenwärtigen Krieg auf das Bistum Osnabrück erlangt hat, verzichtet und dessen Stände und Untertanen aus dem ihm geleisteten Treueid entlässt, sollen dafür der Herr Bischof Franz Wilhelm und seine Nachfolger sowie auch das Domkapitel, die Stände und die Untertanen des genannten Bistums auf Grund des vorliegenden Vertrages verpflichtet sein, dem genannten Herrn Grafen oder seinem Bevollmächtigten innerhalb von 4 Jahren – vom Tag der Verkündung des Friedens an gerechnet – in Hamburg 80.000 Reichstaler zu zahlen, und zwar in der Weise, dass sie jedes Jahr je 20.000 in Hamburg zu Händen des genannten Grafen oder seines Bevollmächtigten abzutragen und zu bezahlen gehalten sind, widrigenfalls gegen sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften in Verbindung mit diesem Friedensvertrag im Wege der Vollstreckung vorgegangen werden soll.

Zweitens: Das genannte Bistum Osnabrück soll vollständig und unversehrt mit sämtlichem weltlichen und kirchlichen Zubehör dem jetzigen Herrn Bischof Franz Wilhelm zurückgegeben werden, so dass er es mit vollem Recht besitzt, so wie es die Vorschriften der gleichlautenden und beständigen Kapitulation bestimmen werden, die nunmehr in gemeinsamer Übereinstimmung zwischen dem Fürsten Franz Wilhelm, dem Haus Braunschweig-Lüneburg und den Domkapitularen des Bistums Osnabrück festgelegt werden sollen.

⁸ Vgl. Pabst, Winfried: Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25). Nach der Urhandschrift aus dem Lateinischen übersetzt von Winfried Pabst. 2. veränderte Ausgabe. Osnabrück, 2003. S. 107-110.

Drittens: Der Stand der Religion, der Kirchengemeinde und der gesamten Geistlichkeit sowohl in der Stadt Osnabrück selbst als auch in den übrigen zu diesem Bistum gehörenden Herrschaften, Städte, Dörfern, Kirchspielen und allen anderen Orten soll bleiben und in den Zustand zurückversetzt werden, der am 1. Januar 1624 bestanden hat, dies jedoch so, dass zuvor wegen der nach dem Jahre 1624 in Bezug auf die Diener des göttlichen Wortes und den Gottesdienst vorgenommenen Veränderungen eine genaue Regelung getroffen und eine Verordnung erlassen wird, die auch in die oben genannte Kapitulation eingefügt werden soll. Auch soll der Herr Bischof bei Gelegenheit der Huldigung durch schriftlichen Revers den Ständen und seinen Untertanen garantieren, dass ihre Rechte und Freiheiten und was sonst für die künftige Verwaltung des Bistums und für die Sicherheit der Stände und Untertanen auf beiden Seiten als notwendig erachtet wird, unangetastet bleiben werden.

Viertens: Nach dem Tode des Herrn Bischofs soll Herr Ernst August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, im Bistum Osnabrück nachfolgen und bis dahin auf Grund dieses allgemeinen Friedens sein designierter Nachfolger sein. Das Osnabrücker Domkapitel sowie auch die übrigen Stände und Untertanen sollen verpflichtet sein, sogleich nach dem Tode oder Amtsverzicht des jetzigen Bischofs Herrn Ernst August als Bischof anzuerkennen, und die genannten Stände und Untertanen, innerhalb von 3 Monaten nach dem [Inkrafttreten] dieses Friedensschlusses zu diesem Zweck die herkömmliche Huldigung, wie oben festgelegt ist, nach den Vorschriften zu leisten, die in der beständigen Wahlkapitulation enthalten sind, die mit dem Kapitel abzuschließen ist.

Sollte aber Herzog Ernst August nach dem Tode des jetzigen Bischofs nicht mehr am Leben sein, soll das Kapitel gehalten sein, einen anderen von den Nachkommen Herrn Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg zu seinem Bischof zu wählen, wobei jedoch die in der angenommenen gleichlautenden Wahlkapitulation enthaltenen Vorschriften stets eingehalten werden sollen. Sollte aber auch dieser verstorben sein oder aus eigenem Entschluss verzichten, so soll das genannte Kapitel gehalten sein, entweder durch Wahl oder durch Postulation einen katholischen Bischof an seine Spitze zu stellen. Sollten die Kanoniker aber in dieser Hinsicht fahrlässig handeln oder uneins sind, ist nach den Vorschriften des kanonischen Rechts und der bisherigen Gewohnheit in Deutschland vorzugehen, ohne dass jedoch die beständige Wahlkapitulation wie auch dieser Vertrag angetastet wird, und so der Wechsel in der Nachfolge zwischen aus der Mitte des Kapitels ausgewählten oder von außen postulierten katholischen Bischöfen und Anhängern der Augsburgerischen Konfession – bei diesen jedoch ausschließlich Nachkommen der Familie des genannten Herzogs Georg – für immer zuzulassen; dies in der Weise, dass wenn mehrere Fürsten vorhanden sind, einer aus dem Kreis der Jüngeren erwählt oder postuliert, falls keine Jüngeren vorhanden sind, einer aus dem Kreis der regierenden Fürsten genommen werden soll. Sollten aber auch solche fehlen, sollen

schließlich die Nachkommen des Herzogs August, die Nachfolge antreten, da, wie gesagt, der Wechsel in der Nachfolge zwischen ihnen und den Katholiken immer währt.

Fünftens: Es sollen nicht allein der vorerwähnte Herzog Ernst August, sondern auch alle und jeder einzelne aus der Familie der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die als Anhänger der Augsburgischen Konfession in diesem Bistum abwechselnd nachfolgen, gehalten sein, den Stand der Religion, der Kirchengemeinde und der gesamten Geistlichkeit sowohl in der Stadt Osnabrück selbst als auch in den übrigen zu diesem Bistum gehörenden Herrschaften, Städten, Dörfern, Kirchspielen und allen anderen Orten zu bewahren und zu schützen, wie dies oben in Artikel III und in der beständigen Wahlkapitulation bestimmt worden ist.

Sechstens: Damit auch während der Verwaltung und Regierung eines der Augsburgischen Konfession anhängenden Bischofs in Bezug auf die Kirchenzucht der katholischen Geistlichen, die Praxis und Spendung der Sakramente nach dem Ritus der römischen Kirche sowie auch andere den Stand der Geistlichen betreffende Angelegenheiten keine Schwierigkeit oder Konfusion entsteht, soll jedwede Verfügung hierüber, sooft die wechselnde Nachfolge an einen Anhänger der Augsburgischen Konfession kommen sollte, dem Herrn Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Metropolit vorbehalten bleiben, in Ansehung der Angehörigen der Augsburgischen Konfession aber vollständig aufgehoben sein. Alle übrigen landesherrlichen Rechte sowie die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen sollen dem der Augsburgischen Konfession angehörenden Bischof gemäß den Bestimmungen der Wahlkapitulation ungeschmälert bleiben. Sooft aber ein katholischer Bischof im Bistum Osnabrück an der Macht ist, soll er sich in Bezug auf den Gottesdienst der Augsburgischen Konfession keinerlei Recht anmaßen oder ausüben.

Artikel XXI der ‚Beständigen Kapitulation‘⁹

Was aber im Übrigen die Kirchen, Klöster, Schulen, Stiftungen, die sich auf dem Lande und in den Städten, Wigbolden, Flecken und Dörfern befinden, und die öffentliche Religionsausübung dort anlangt, bleibt es unveränderlich bei dem, wie es am 6. Juli 1649 zu Münster mit dem Entwurf des kaiserlichen Bevollmächtigten Herrn Volmar endgültig aufgeteilt und nochmals verglichen worden ist. Danach bleiben den Katholischen die Klöster Bersenbrück, Malgarten, Rulle, Oesede, St. Gertrudenberg, Iburg, die Kommende Lage; sodann die folgenden Pastorate: Schwagstorf, Merzen, Damme, Wellingholzhausen, die Stadt Wiedenbrück mit allem, was dort dazugehört, St. Vit, Langenberg, Bersenbrück, Rulle, die mit den Klöstern verbundenen Pfarreien, Voltlage, Neuenkirchen im Hülsen, Wallenhorst, Glane, Hagen, Gesmold, Oesede, Ostercappeln mit der dazugehörigen Kapelle, Bohmte, Hunteburg, Schleddehausen, Borgloh, Belm, Berge, Ankum, der Flecken Iburg, Glandorf, Alfhausen, Riemsloh, Laer. Ebenso sollen den Katholischen die Gefalle und Einkünfte folgender Vikariate zustehen, in deren Besitz sie sich 1624 nachweislich befunden haben, und zwar des Vikariats zu Fürstenau, eines Vikariats zu Menslage, zweier Vikariate zu Bramsche. Desgleichen bleiben den Katholischen zwei Präbenden im Kloster Börstel. Den Anhängern der Augsburgischen Konfession bleiben die Pastorate zu Fürstenau, Buer, Lintorf, Barkhausen, Bippen, Hoyel, Rilter, Menslage, Bramsche, Dissen, Essen, Börstel mit dem Kloster, Oldendorf, Venne, Engter, Üffeln, Holte, Gehrde. In den folgenden Kirchspielen soll die Ausübung beider Religionen geduldet werden: In Quakenbrück bleibt der Augsburgischen Konfession die Hauptkirche mit der Hälfte aller Einkünfte, die dem Kapitel der Stiftskirche daselbst zustanden, desgleichen sämtliche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen. Hingegen bleibt auch für die katholischen Einwohner und Bürgerschaft die katholische Religionsausübung in einer eigenen Kirche, die dort zu einem solchen Zweck erbaut werden soll. Der katholischen geistlichen Obrigkeit soll das Recht zustehen, diese auch mit katholischen Pfarrern und Seelsorgern nach Bedarf zu besetzen. Jedoch sollen zu diesem Zwecke daselbst keine Kollegien von Geistlichen jedweder Art eingerichtet werden. Denen soll auch die andere Hälfte der Einkünfte des Kanoniker Stifts zur freien Verfügung überlassen werden. Hingegen soll auch den Anhängern der Augsburgischen Konfession in Melle freistehen, eine eigene Kirche für ihre Religionsausübung zu erbauen, und die alte Pfarrkirche soll den Katholischen

⁹ Vgl. Pabst, Winfried: Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25). Nach der Urhandschrift aus dem Lateinischen übersetzt von Winfried Pabst. 2. veränderte Ausgabe. Osnabrück, 2003. S. 111-112.

zu ihrer Religionsausübung überlassen werden. In Neuenkirchen bei Melle bleibt der Augsburgischen Konfession die Pfarrkirche, den Katholischen aber die am Ortsende gelegene St. Annen Kapelle, zu Bissendorf hingegen den Katholischen die Pfarrkirche und für die Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses die Kapelle zu Stockum. Weiterhin sollen in diesen vier Kirchspielen: Vörden, Gütersloh, Badbergen, Neuenkirchen bei Vörden die Pfarrkirchen beiden Religionen gemeinsam sein, dies so und dergestalt, dass darin die Katholischen ihren Gottesdienst vormittags bis um neun und nachmittags um drei Uhr, die von der Augsburgischen Konfession aber vormittags um neun Uhr und nachmittags von ein bis drei Uhr halten mögen. Die Pfarreinkünfte sollen den Pastoren beider Religionen je zur Hälfte, die Stolgebühren aber jedem Pastor von seinen Gemeindegliedern allein ohne Einspruch des anderen zufallen. Sodann soll den Katholischen das liturgische Gerät zur Hälfte zusammen mit den Reliquien, deren Behältern und den Heiligenbildern vorbehalten sein; ebenso sollen ihnen die Stiftungen der den Katholischen vorbehaltenen Vikariate und was dazugehört zufallen, den Anhängern der Augsburgischen Konfession aber soll die andere Hälfte des liturgischen Gerätes verbleiben.

Verwendete Literatur

Die verwendete Literatur wurde der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst und die Formierung verändert. Ansonsten wurden die Texte wörtlich zitiert.

Pabst, Winfried: Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25). Nach der Urhandschrift aus dem Lateinischen übersetzt von Winfried Pabst. 2. veränderte Ausgabe. Osnabrück, 2003.

Kaster, Karl Georg (Hrsg.) und Steinwascher, Gerd (Hrsg.): 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Bramsche, 1993 (Osnabrücker Kulturdenkmäler – Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück; Bd. 6).

Die Osnabrücker Reformatorenbriefe

übersetzt von Hans-Hermann Tiemann

1. Bedrängnis und Hilfe. Martin Luther an Gerhard Hecker, 13.04.1529	54
2. Trost in der Krise. Philipp Melanchthon an Hermann Bonnus, 13.04.1543	55
3. Empfehlung für zwei Studenten. Franz von Waldeck an Luther und Melanchthon, 02.05.1543	56
4. Ein schwieriges Rennen. Philipp Melanchthon an Hermann Bonnus, 07.05.1543	57
5. Ausbreitung der Reformation. Martin Luther an Hermann Bonnus, 05.08.1543	58

Bedrängnis und Hilfe.

Martin Luther an Gerhard Hecker in Osnabrück, 13. 04.1529

[Wittenberg, den] 13. April 1529

Reverendo in Christo viro, Gerardo Hecker,
Theologo sincero, suo in Domino maiori.¹⁰

Gratiam et pacem in Christo. Laetus et gratus accepi literas tuas, vir clarissime, hoc nomine iucundissimas, quod purum et constantem animum tuum erga doctrinam Dei testarentur. Christus servet nos in unitate illa spiritus sui usque in diem illum gloriae, incontaminatos ab immunditia ista profanorum spirituum, quos Satan contra nos misit in mundum, ut fallat incredulos et ingratos, Amen.

Adolescentem, quem Paternitas Tua mihi commendavit¹¹, quantum possum, iuvabo, etsi inopum copia abundet in nostra altissima paupertate. At Christus est dives satis. Commendo me tuis precibus, vir sancte Dei, quia peccator ego et daemonibus multis obiectus in multa infirmitate. Dominus Iesus sit tecum, Amen.

Nondum quicquam novitatis ex Comitiiis Spirensibus accepimus.¹² Fama est autem de maximo terrae motu in Carinthia et Istria, qui castella, urbes, regiones absorbuerit, turrimque S. Marci Venetiis in quatuor partes ruperit. Si Vera sunt, diem Christi praecurrunt haec monstra.

13. April. 1529. Martinus Luther

Sehr geehrter Bruder in Christus Gerhard Hecker,
aufrichtiger Theologe, geachteter Freund im Herrn!

Gnade und Frieden in Christus!

Erfreut und dankbar habe ich Ihren Brief erhalten, hochangesehener Herr. Er ist mir gerade deshalb ungemein willkommen, weil er Ihre aufrechte und standhafte theologische Haltung bezeugt. Christus wird uns in der "Einheit seines Geistes", wie es in der Schrift heißt¹³, bis zu jenem großen Tag¹⁴ weiterhin frei halten von der Primitivität jener heillosen Geister, die der Satan gegen uns in die Welt geschickt hat, um die Ungläubigen und Unredlichen zu täuschen. Amen.

Den jungen Mann, den Ihre väterliche Fürsorge mir mit Ihrer Empfehlung geschickt hat, werde ich unterstützen, so sehr ich kann, obwohl die Menge der Mittellosen in unserer äußersten Armut nahezu überfließt. Aber Christus ist reich genug.

Ich vertraue mich deinen Gebeten an, verlässlicher Mann Gottes, weil ich ein Sünder bin und in vielfacher Bedrängnis unzähligen unheiligen Geistern ausgesetzt bin.

Der Herr Jesus sei mit dir! Amen.

Vom Speyrer Reichstag haben wir noch nichts Neues erfahren. Es geht das Gerücht von einem sehr starken Erdbeben in Kärnten und Istrien, das Festungen, Städte und Landschaften verwüstet sowie den Turm von St. Markus in Venedig in vier Teile gerissen habe. Wenn das wahr ist, handelt es sich bei diesen Unheilszeichen um Vorläufer des Tages Christi.

Martin Luther

¹⁰ Lateinischer Text nach: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Briefwechsel (WAB), V. Bd., S. 50-52, Nr. 1406.

¹¹ Enders 7,83: "Vielleicht Gwaltherus Hecker de Stainhidt [Steinhude] minden. [dioc], 17. Januar 1529 inscibiert."

¹² S. an Amsdorf 29. März, WAB, V. Bd., S. 45, 12f.: "Ex Spira nihil adhuc novi adest. Audies autem omnia coram." - 'Aus Speyer ist noch nichts Neues bekannt geworden. Du wirst aber alles öffentlich erfahren.'

¹³ Eph. 4,3.

¹⁴ 2. Tim. 1,12.

Trost in der Krise.
Philipp Melanchthon an Hermann Bonnus, 13.04.1543

[Wittenberg,] den 13. April 1543

S. D. [= salutem dicit]¹⁵ Saepe nunc, optime et doctissime Bonne, cogito de mirando spectaculo, quod in exodo describitur, ubi Deus se Mosi ostendit stanti in saxo, ac transiturum se esse, inquit (Exod. 33.) ita, ut manu ipsum praeteriens protegat. Significari enim iudico, Deum transire per universam mundi aetatem, et sibi colligere ecclesiam, quae stat in saxo et manu Dei protegatur. Hac protectione et huius saxi, hoc est Christi, cogitatione consolor me in his tantis periculis, quae impendent. Nam si Turci rumperent in Germaniam, qualis vastitas, quanta dissipatio harum gentium fiet? Sed Deus servabit aliquas reliquias, ideoque arbitror, accensam lucem evangelii, ne funditus in tantis imperiorum ruinis ecclesia periret. Agamus ergo Deo gratias, et eum oremus, ut reliquias sibi colligat, regat et servet. Gaudeo, te ad instaurandas ecclesias Monasteriensis ditionis accersitum esse, et oro Deum aeternum, patrem Domini I. C., ut te gubernet. Ego post biduum iter ingrediar, iturus ad Coloniensem episcopum. Mitto tibi duas collatiunculas. Bene vale.
Die 13. April. 1543. Ph. Mel.

Bester und hochgelehrter Bonnus, ich grüße dich!
Häufig denke ich zurzeit an den wundersamen Spiegel, der im Buch Exodus¹⁶ beschrieben wird, wo Gott sich dem Mose zeigt, der auf einem Felsen steht und sagt, dass er [mit seinem göttlichen Glanz] an ihm vorüberziehen werde, und zwar so, dass er ihn im Vorbeigehen mit der Hand [vor seinem verzehrend blitzenden Licht] schützen wolle.¹⁷ Dies bedeutet, so meine ich nämlich, dass Gott die gesamte Weltzeit durchschreitet und sich dabei eine Kirche sammelt, die auf einem Felsen steht und durch Gottes Hand beschirmt wird. Durch solche Bewahrung und den Gedanken an diesen Felsen, das heißt an Christus, tröste ich mich in den schlimmen Krisensituationen, die uns bevorstehen. Denn wenn die Türken in Deutschland einbrechen, welche große Verwüstung und wie starke Zersprengungen werden dann durch diese Volksstämme angerichtet? Gott aber wird einige Reste [von uns]¹⁸ retten. Deshalb, glaube ich, hat er das Licht des Evangeliums entzündet, damit die Kirche in solchem Tumult der Weltreiche nicht vollständig zugrunde geht. Darum lass uns Gott Dank sagen und ihn bitten, dass er jene Reste für sich sammelt, leitet und rettet!

Ich freue mich, dass du zur Neueinrichtung der Kirchengemeinden des Münsteraner Herrschaftsbereichs herbeigerufen wurdest, und bitte den ewigen Gott, den Vater unseres Herren Jesus Christus, dass er dir zum Ziel führende Wege dafür zeigt.

In zwei Tagen reise ich ab, um den Bischof von Köln zu treffen. Ich schicke dir zwei kurze Textentwürfe zum Vergleich. Lass es dir gut gehen!

Philipp Melanchthon

¹⁵ Lat. Text nach: Corpus Reformatorum (CR), vol. V., 1938, Sp. 92f., Nr. 2684. - Ex apographo et autographi facto in cod. Goth. 189. ep. 57 - Aus einer Abschrift in den Gothaer Handschriften 189., Brief 57, die nach der eigenhändigen Niederschrift erstellt wurde. Vgl. Christine Mundhenk (Hg.): Melanchthons Briefwechsel (MBW), Bd. T 12, Stuttgart - Bad Cannstatt 2011, 182, Nr. 3227.

¹⁶ 2. Mose, Kap. 33.

¹⁷ Physikalisch ist an Erfahrungen im Alten Orient mit Kugelblitzen [<https://de.wikipedia.org/wiki/Kugelblitz>] zu denken; heute entsprechend an den erforderlichen Sichtschutz beim Schweißen; vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schweißen>.

¹⁸ Vgl. 1. Kön 19,18; Jer 23,3.

Empfehlung für zwei Studenten Franz von Waldeck an Martin Luther und Philipp Melanchthon

Iburg, den 2. Mai 1543

Den würdigen hochgelerten und erbaren unseren besonderen lieben freunden hern Martino Luthero und Philippo Melanchthoni doctorn sampt und besonder. Frantz von Gotts gnaden bischoff zu Munster und Osenbrugk, administrator zu Minden. Unsern geneigten gunst zu vorn an.¹⁹

Wirdige hochgelerte und erbare besondere lieben freunde, gegenwertige beiden jungesellen vom adell Gerhard von Welveld²⁰ und Caspar Schele²¹ haben sich ein zeithero in itzlichen particular schulen desser Land und zu lher versucht und itzo mit rade und wissen ihrer eltern und freundschaft hochbegirich und willich sich in die universiteit zu Wittemberg zu ergeben und daselbst in guten kunsten zu uben und zu befleissigen. Derohalben wyr von berurter ihrer freundschaft, die uns mit besonderen diensten zugethan, umb gnedige vorbittliche schriff an euch angesucht, die wyr ihnen gantz gerne in betrachtung der gesellen guten und loblichen vorhabens mitgetheilet, demnach an euch als unseren besonderen lieben unser gutlich begher gelangt, ihr wollen uns angenehmen gefallen und ehren, wie ihr dan vor euch selbst der frommigkeit und lherhaffter frommer jugend allzeit geneigt, und die jungen zur furdernis euch dieselben gunstiglich lassen bepholen sein, verhelffen und insehens geschen lassen, damit dieselben von euch und anderen euren substituten mit regeriren und helffern zur lher christlicher tugend und frommigkeit erzogen, unterwiesen und gehalten mugen werden und hierin gunstiglich und gneigt erzeigen, als unser vornemliche zuversicht an euch stehet, wollen wyr zu allen wegen mit gnedigen gunsten zu beschulden unvergessen sein, euch im heilsamer wallfahrt dem almechtigen Gott bephelend.

Datum Iburg am zweiten tage Maii Anno 43.

An die würdigen, hochgelehrten und ehrbaren Herren Dr. Martin Luther und Dr. Philipp Melanchthon, unsere einzigartigen²², lieben Freunde, einzeln und miteinander: Franz, durch Gottes Gnade Bischof in Münster und Osnabrück, Verwalter [des Bistums] in Minden, zeigt als Erstes seine freundliche Zuneigung an.

Würdige, hochgelehrte und ehrbare, einzigartige, liebe Freunde, die hier anwesenden beiden adeligen jungen Männer, Gerhard von Welveld und Caspar von Schele, haben sich eine Zeitlang in mehreren Partikularschulen dieses Landes um Bildung bemüht. Mit Rat und Wissen ihrer Eltern und Freunde sind sie nun bereit und begierig, an der Universität Wittenberg zu studieren, um dort ihre Kompetenzen zu entwickeln und mit Fleiß zu vertiefen. Deshalb wurden wir von einem ihrer Freunde, der für uns in besonderen Diensten tätig ist, um ein freies Empfehlungsschreiben an Sie gebeten, das wir im Blick auf das wertvolle und löbliche Vorhaben der beiden Gesellen ihnen sehr gern ausgestellt haben. So ist unser wohlmeinendes Begehren zu euch als Einzigartigen und bei uns sehr Geschätzten hingelangt. Ihr möget uns damit annehmen, einen Gefallen tun und Ehre zukommen lasse, so wie ihr doch vor euch selbst der Frömmigkeit und lerneifriger, frommer Jugend jederzeit zugeneigt seid. Lasst die Jugendlichen euch zu ihrer Förderung freundlich anvertraut sein, helfft ihnen weiter und lasst ihre Erkenntnis reifen²³, damit sie von euch und anderen Lehrkräften durch eure Leitung und Hilfe zu christlich gelehrter Tugend und Frömmigkeit erzogen, unterwiesen und angehalten werden. Möget ihr euch als zugewandt und geneigt zeigen, da unsere größte Zuversicht sich auf euch richtet, so wollen wir auf jegliche Weise durch gütige Zuwendung unvergesslich in eurer Schuld stehen und euch dem allmächtigen Gott zu heilsamer Wohlfahrt anbefehlen.

Gegeben in Iburg am 2. Mai 1543

¹⁹ Text nach: Hans-Joachim Behr: Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491 - 1553). Sein Leben in seiner Zeit, Teil 2, Urkunden und Akten, Münster 1998, S. 333; Abschr. 17. Jh.: StAOs Dep. 38 B Nr.1000 Bl. 412v-413; s. a. Christine Mundhenk (Hg.): Melanchthons Briefwechsel, Band T 13, Stuttgart - Bad Cannstatt 2012, S. 109f., Nr. 3470, u. WAB X. Bd., S. 540 f., Nr. 3973, unter falschem Datum 1544.

²⁰ Gerhard von Welveld, Sohn des Tzeine, verh. mit Nella von Biiren; siehe Staatsarchiv Münster, Sammlung "Spießen".

²¹ Caspar (Jaspar) von Schele, geb. 1525 zu Schelenburg, eifriger Förderer der Reformation, gest. 8. 10. 1578, Allg. Dt. Biographie (ADB), Bd. 53.

²² Eigentlich: "unsere besonders lieben Freunde"; vgl. Agathe Lasch u. Konrad Borchling: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, 1. Bd., Neumünster 1956, 254, Art. "besünder": "häufig in der Adresse".

²³ Wörtlich: "Lasst Einsicht geschehen!"

**Ein schwieriges Rennen.
Philipp Melanchthon an Hermann Bonnus, 07.05.1543**

No. 2696. 7. Maii.
H. Bonno
Ex apographo in cod. Goth. 189. ep. 58.
descripto ex autographo.

Nr. 2696 7. Mai 1543
An Hermann Bonnus
Aus einer Abschrift in den Gothaer Handschriften 189., Brief
58, die nach der eigenhändigen Niederschrift erstellt wurde.

Clarissimo et optimo viro, Dn. Hermanno
Bonno, ecclesias Christi instauranti in
Dioecesi Monasteriensi, amico suo Phil.
Melanth. S. D.

An den hochberühmten und vorzüglichen Herrn Hermann
Bonnus, der die Gemeinden Christi in der Diözese Münster neu
gestaltet, den persönlichen Freund, von Philipp Melanchthon
mit herzlichen Grüßen!

Pridie quam iter ingressus sum ad te literas
dedi²⁴, cariss. Bonne, quas accepisse te non
dubito. Hanc epistolam vero scripsi Bonnae,
cum et a D. Bucero et a me hic Brabantus
commendationem flagitaret, qui antea
Glandorpio servivit in schola Brunsvicensi.
Rogo, ut operas scholasticas aliquas ei
tradas. Nam, grammaticum esse, animad-
verto, et diligentiam pollicetur. Episcopi
Coloniensis voluntatem in emendanda
Ecclesia optimam esse animadverto, et D.
Bucerus pia et honesta consilia proponit.
Sed tanta res tardius procedit, quia
Collegium Coloniense omnibus artificiis et
technis impedire eam conatur, et princeps
non multos habet, a quibus adiuvetur.
Omnino agnosco Ecclesiae fatum. Luc-
tantur, inquit propheta, equi tui in profundo
luto.²⁵ Id profecto experiuntur pii guber-
natores. Sed Deum oremus, ut hos equos²⁶
suos adiuvet.
Bene vale, et hunc Brabantum adiuva. Die 7.
Maii, Bonnae.

Am Tag, bevor ich abgereist bin, lieber Bonnus, habe ich ein
Schreiben an dich abgeschickt, das du inzwischen sicher
erhalten hast. Diesen Brief habe ich schon aus Bonn
geschrieben, als der [junge Mann] aus Brabant²⁷, der früher für
Glandorp²⁸ an der Braunschweiger Schule gearbeitet hat, hier
von Bucer und mir eine Empfehlung verlangte. Ich bitte dich,
dass du ihm ein paar scholastische Werke übersendest, denn ich
habe den Eindruck, dass er ein begabter Grammatiker ist, von
dem gründliche Arbeit zu erwarten sein wird.

Ich finde übrigens, dass die Bereitschaft des Kölner
Bischofs, die Kirche zu erneuern, beispielhaft wirkt; auch Bucer
hat dort sachgerechte und verdienstvolle Ratschläge gegeben.
Das äußerst wichtige Vorhaben kommt jedoch zu langsam
voran, weil das Kölner Domkapitel es mit allen Mitteln und
Machenschaften zu verhindern sucht und der Fürst nur wenige
Unterstützer hat. Ich muss mich also im Ganzen einer
schwierigen kirchlichen Lage stellen. "Es mühen sich", sagt der
Prophet, "deine Rosse im tiefen Schlamm." Das wahrlich
erleben die Lenker der Kirche! Jedoch bitten wir Gott, dass er
den Rennpferden aus seinem Stall über die Strecke hilft!

Lass es dir gut gehen, und unterstütze den Freund aus Brabant!
Bonn, den 7. Mai 1543

²⁴ Vid. ep. d. 13. Apr. h. a.

²⁵ Habakuk 3,15, Vulgata: viam fecisti in mari
equis tuis in luto aquarum multarum - Mit
deinen Rossen Bahnst du dir den Weg durch
die schäumenden Wogen [wörtl.: den
Schlamm] des Meeres.

²⁶ equos: cod. Goth. 189. habet quos, haud
dubie ex mendo. - Die Gothaer Handschrift
Nr. 189 hat an dieser Stelle "quos" (welche)
statt "equos" (Pferde), sicher aufgrund eines
Fehlers.

²⁷ Überbringer des Briefes, Mitstreiter der Reformation aus dem
Herzogtum Brabant mit der Hauptstadt Brüssel, historisches
Teilgebiet des heutigen Belgien und der Niederlande.

²⁸ Johannes Glandorp (geb. 1501 in Münster/Westf., verst. 1564 in
Herford), Freund und Schüler Melanchthons, Humanist, Pädagoge
und Dichter, 1522-34 Lehrer in Münster, 1534-36 Professor für
Geschichte in Marburg, "Reformator" von Lateinschulen in
Braunschweig, 1536-51 am dortigen "Martineum", sowie darauf in
Münster, Hameln, Hannover, Goslar und Herford.

**Ausbreitung der Reformation.
Martin Luther an Hermann Bonnus, 05.08.1543**

Wittenberg, den 5. August 1543

G. et P.! Quod a me petis, vna et a D. Pomerano, Mi Bonne, sic habe:

Quandoquidem, vt scribis et facillime te non scribente credo, non posse in recenti ista plantatione Ecclesiae episcopum Monasteriensem tua opera carere, consulo et suadeo omnibus modis, ne episcopum tanto dono Dei ad Euangelium vocatum deseras. Esses enim offensurus non modo nos omnes, sed etiam Spiritum Christi in nobis. Videmus Dei mirabilia, qui tantos Principes et Episcopos, quod hactenus ferme ne sperare quidem licuit, vocat vocatione sua sancta, et eos sincero affectu per Spiritum trahit. Quam alienum igitur esset a nostra professione et salute, tale opus Dei vel negligere vel impedire? quod vtique faceremus, si deesse aut deserere vellemus, ad quos accurrendum esset potius et omni studio seruiendum. Spero Lubecenses tuos, vt prudentes et religiosos viros, facile tibi tantum temporis esse concessurus, etsi mihi eorum pro te piissima sollicitudo et aemulatio vehementissime placuit. Gaudio enim maiori in hac vita non gaudeo, quam dum audio, ecclesias amare et ambire et zelare suos pastores. Sed cogitabunt, sese, postquam constitutam habent ecclesiam et optimos viros, qui loco tuo ad modicum tempus vices tuas impleant, hoc obsequium Domino libenter debere, vt per te et per eorum patientiam etiam alii populi salutem consequantur, vt Pater Domini nostri Iesu Christi amplius glorificetur. Hanc spem de eis digne concipio, postquam video, eos sic animatos in te, vt te non facile carere velint.

Habes, quid velim et quid consulam. Principi tuo et Episcopo ignotus sum, sed nisi molestum est, nomine meo offeres Celsitudini suae meum miserum Pater noster in Domino. In quo bene vale et prospere age, Amen. 5. Augusti 1543.

Freude und Frieden sei mit dir!

Was du, lieber Bonnus, zusammen mit Johannes Bugenhagen²⁹ von mir erbittest, vernimm bitte so: Da nun, wie du schreibst und ich, auch ohne dass du es erwähnst, annehme, dass der Münsteraner Bischof bei eurer aktuellen Neupflanzung der Kirche deine Hilfe nicht entbehren kann, rate und empfehle ich auf jede erdenkliche Weise, dich dem Bischof nicht zu entziehen, der doch auf so begnadete Weise von Gott zur Förderung des Evangeliums berufen worden ist. Du würdest nicht nur uns selbst damit Schaden zufügen, sondern auch dem Geist Christi in uns.

Wir sehen hier die Wundertaten Gottes, der so bedeutende Fürsten und Bischöfe, wie man es bisher kaum zu hoffen wagte, durch seinen hoheitsvollen Auftrag zu gewinnen sucht und durch seinen Geist mit reiner Zuneigung [zu sich] zieht. Wie unvereinbar wäre es darum mit unserer Berufspflicht und unserem Wohlergehen, ein solches Gotteswerk zu missachten oder gar zu behindern! Dies würden wir auf alle Fälle tun, wenn wir ihm den Beistand verweigern oder uns davon zurückziehen wollten, wo wir doch vielmehr hinein eilen und mit aller Anstrengung dabei mithelfen müssten!

Ich hoffe, dass die Deinen in Lübeck, da sie ja gebildete und gewissenhafte Leute sind, dir ohne Weiteres so viel Zeit wie nötig zugestehen werden, obgleich mich ihre liebevolle Besorgtheit und Eifersucht regelrecht entzückt hat. Denn in diesem Leben gibt es für mich keine größere Freude, als wenn ich höre, dass die Gemeinden ihre Pastoren lieben, umwerben und eifrig begleiten. Sie werden der Meinung sein, dass sie, nachdem sie ihre Gemeinde errichtet und hervorragende Männer eingesetzt haben, die an deiner Stelle für eine gewisse Zeit deine Aufgaben erfüllen, diese Folgsamkeit dem Herrn zwanglos schulden, damit doch auch andere Gemeinwesen durch dich und durch ihre Großherzigkeit das Heil erlangen, so dass der Vater unseres Herren Jesus Christus noch mehr verherrlicht werde. Diese Zuversicht ihnen gegenüber empfinde ich nicht ohne Grund, nachdem ich sehe: sie sind dir gegenüber so eingestellt, dass sie meinen, dich nicht leicht entbehren zu können.

Hier hast du, was ich mir vorstelle und was ich dir rate. Dein Landesfürst und Bischof kennt mich nicht, aber wenn es beliebt, wirst du in meinem Namen seiner Hoheit mein unbedeutendes Vaterunser im [Geist des] Herrn darbringen. Damit leb wohl und viel Erfolg! Amen.

5. August 1543.

²⁹ Geb. 1485 in Wollin, Herzogtum Pommern, -1558, Wittenberg; 'Doctor Pomeranus' genannt, Vertrauter Luthers, Reformator in Norddeutschland und Dänemark.

Franz von Waldeck: Übergabe der Klöster der Augustiner und Barfüßer an die Stadt Osnabrück zur Einrichtung einer Schule, Osnabrück 27.07.1542, übertragen von H.-H. Tiemann

Ausf. Perg. Transsumpt: StAOs, Dep. 3a 1-V C Nr. 96a, Quelle: Hans-Joachim Behr: Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491-1553). Sein Leben in seiner Zeit, Teil 2, Urkunden und Akten, Münster 1998, 322f. Orthographisch andere, vollständige Fassung: Thomas Beckmann, Das ehemalige Augustiner-Eremitenklaster zu Osnabrück, Osnabrück 1970, S. 86-89.

Wy Frantz van Godts gnaden, bisscop to Munster und Osenbrugk, administrator to Minden, doon kund und bekennen vor uns und unse nakomelinge: Nachdem durch de hilligen vedders vor etlichen hundert jarenn to Gots recht erholdunge und vorsport christliches namens und der heilsamen leer sumige collegia, stifte, convente und cloister ange-richtet, darinne der jogent mit guden exempeln und kunsten in Godes worde vorgegaen mochte werden, darto oick folgente van fromen herren to underholdunge sodans godtsdeinstes etlichermate stuer und tobate gegeben unnd nun apentlich am dage, dat sadann collegia, stifte, convente und cloister tomm meren dele und in sunderheit bynnen unser stadt Osenbrugk durch ingereten mißbruk und dagelikes afbroke und vorklenonge der personen, upkumpste, rente und gudere, to der behoif als sadann cloister erstlich angerichtet, sich wenich gebruken laten und sunst in tymmer und bouwet genslich verwosten und tonichte komen, dwele oick der schole und jogent desser tydt to unverwintlichen affbroke und nachdele christlicher religion, tucht und erbarheit wenich upsicht genomen und wo billich nicht undergeholden werden und daromme van unsen leven getruwen borgermesteren und raide unser stadt Osenbrugk in bewachtunge Gots ehr und gemeinen nutz underdeinichlich vermanet und angesocht, itz gemelten borgermesteren und rade de beiden cloister, ton Augustineren und Barvoten genommet, bynnen unser stadt Osenbrugk gelegen mit alle dersulvigen tymmer, bouwet, zirat, upkumpste und nutzunge to styfftonge und noittruftiger underholdunge eyner nien schole, oick eyner ader twier geschickter predicanten eynes erbaren wandels und leventzs, de dat wordt Godts bynnen unser stadt Osenbrugk recht und lutter dem gemeinen volcke vordragen und predigen, gnedichlich to vorwilligenn, overtolaten und darine de to begunstigen.

Unnd dwile wy nu der vann Osenbrugk byt und beger der christlichen religion und dem gemeinen nutz vordrechlich, noittruftlich und sonderlich to syn erachtet und sadan vorledigte cloister und gudere, to der behof se anfenklich gestiftet unnd gegeben, na Godts bevel gernn hengekart segenn, hebbe wy als der ordinarius vorwilliget und gegeben, vorwilligen und geven jegenwordichlich vor uns unnd unse nacomelinge upgemelten borgermesteren und rade unser stadt Osenbrugk unnd eren nakomelingen stede, vast und unwedderroplich de vorbenompten beydenn cloistere, ton Augustineren unnd Barvoten geheten, myt aller tymmer, zirat,

Wir, Franz von Gottes Gnaden, Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden, tun kund und erklären vor uns und unseren Nachkommen: Nachdem durch die heiligen Väter vor vielen Jahren einige bis heute bestehende Bruderschaften, Stifte, Konvente und Klöster zur nötigen Verteidigung und Bewahrung der christlichen Überlieferung und heilsamen Lehre von Gott eingerichtet wurden, in denen der Jugend mit guten Beispielen und Fähigkeiten in der Kenntnis von Gottes Wort vorangegangen werden sollte, dazu auch durch geeignete Lehrmeister weitere Anleitung und Ausbildung zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes gegeben wurde und nun öffentlich am Tage ist, dass sodann Bruderschaften, Stifte, Konvente und Klöster zum großen Teil und besonders in unserer Stadt Osnabrück durch inneren Missbrauch und täglichen Rückgang und Verkleinerung der Personenzahl, der Einkünfte, Rente und Güter, zu dem Zweck, zu dem alle Klöster von Anfang an eingerichtet worden waren, sich wenig gebrauchen lassen und ferner in ihrem Gebäudebestand völlig verwahrlost und zunichte gemacht wurden, weil auch der Schule und Erziehung augenblicklich zu unüberwindlichem Schaden und Nachteil für die christliche Religion, Zucht und Ehrbarkeit wenig Beachtung gewährt wurde und sie so nicht wie nötig aufrechterhalten werden können, darum hat unser lieber getreuer Bürgermeister und Rat unserer Stadt Osnabrück in Achtung vor der Ehre Gottes und dem allgemeinen Wohl untertänig gewarnt und gebeten, dass die gewählten Bürgermeister und der Rat die beiden Klöster der Augustiner und Barfüßer in unserer Stadt Osnabrück mit allen zugehörigen Gebäuden, Häusern, Schmuck, Einkommen und Gewinn zur Stiftung und notdürftigen Unterhaltung einer neuen Schule wohlwollend bewilligen, überlassen und dafür fördern, dazu einen oder zweier Prediger mit ehrbarem Lebenswandel, die das Wort Gottes in unserer Stadt Osnabrück dem gemeinen Volk recht und lauter vortragen und predigen.

Und weil wir nun der Bitte der Stadt Osnabrück, dem Erfordernis der christlichen Religion und dem allgemeinen Wohl entsprechend, bedarfsgerecht und eigentümlich zu sein erachtet haben und sodann frei gewordene Klöster und Güter nach Gottes Befehl gern als auf den Zweck ausgerichtet bestimmen, zu dem sie anfänglich gestiftet und gegeben wurden, haben wir als Verwalter eingewilligt und in die Wege geleitet, erlauben und stellen gegenwärtig vor uns und unserer Nachkommenschaft, vor den aufgezeichneten Bürgermeistern und dem Rat unserer Stadt Osnabrück und ihren angehörigen Gemeinden, fest und unwiderruflich die vorgenannten beiden Klöster bereit, die Augustiner- und Barfüßerkloster heißen, [und zwar] mit all ihren

upkumpsten, bouwet, renten, segelen und brevenn to den vorge. beiden cloisteren behorich, nichts darvann uthbescheden, darmede na aller vermogenheit dersulvigen upkumpste und gudere eyne nye schole bynnen Osenbrugk, oick der predicanten in denn vorg. cloisteren ader in den beyden kerspelkerken Mariae und Catharinae to Godts erhe unnd walfart der menschen uptorichten, undertoholden unnd to vorsorgen unnd so borgermastere und raidt der stadt Osenbrugk deser vorgenomener guder walmenunge in desse vorg. twe cloister ader in den beiden kerspellkerken Mariae und Catharinae welche predicanten und oick scholemeister annhemen, de sich villichte mit erer leer ader sunst to dem predicheampte ungeschicket oft oick uprorisch mit der vorforerschen wedderdopescher leer unnd faction beflecket befunden wordenn, dat desulve ader desulven durch itzgedachte borgermeistere und raidt sollen entfart und andere wedderumme in der oft densulvigen stadt gekoren und angeneamen werden macht to hebbende, und sollen dorch borgermaster und raidt de predicanten der kercken ceremonien und ordenunge in sich bliven und ungeandert laten, oick dersulven deiner in ginen deil perturberen bes tomm tokumstigen concilium, und demna hebbe wy uns oick an borgermeister und raidt unser stadt Osenbrugk vorspraken, wanner al solche scholenn in den collegiis vorbenompt angerichtet, dat wy alsdann allen unnd ietlichenn, so densulven scholen und collegia ume leer guder kunsten und sedden to versoken ankommen werdenn, mit unser velicheit unnd vryen geleide an unnd dar weder to komen und to wilen in unsen landen und gebeudenn ane arglist vorsorgen und geven willen. Unnd wo sich jemanth bynnen ader buten der stadt Osenbrugk geistlich ader wertlich gegen solche schole und predicanten, so wy to erhen des almechtigen Godes, salicheit der zelen und den gemeinen nutz tom besten yestadet und vorgundt uptorichten unnd verordenen wedder to strevende upworps oft sperren worde, dat wy doch nicht hoppenn willen, inn solchem falle na allen unsen vermogen als der landtforste borgermeistere und raidt der stadt Osenbrugk dar by schutzenn, schermen unnd hanthaven. Wo uns dan oick borgermeister unnd raidt der stadt Osenbrugk solchs wedderumme vestlich togesacht und gelovet, oft wy oick van jemantz desser unser vorwilligunge der beider overgewesener cloister halven in behoff der scholen halven uptorichten und der predicanten to underholden angefochten eder molestert werdenn, dat se alsdann oick na allen vermogen to hant-havunge der gerorten schole unnd predicanten uns willen bestaen und³⁰ in dem falle mede vordedingen helpen [...]

³⁰ Ab hier zit. nach Beckmann: Das ehemalige Augustiner-Eremiten-kloster, a.a.O.

Räumen, Zierrat, Einkünften, Bauwerken, Erträgen, Siegeln und Rechtsbriefen, die zu den vorgenannten beiden Klöstern gehören. Nichts soll davon ausgeschieden werden, damit sie mit allem Vermögen derselben Einkünfte und Güter eine neue Schule in Osnabrück, auch für die Prediger in den vorgenannten Klöstern beziehungsweise in den beiden Kirchspielen Marien und Katharinen zu Gottes Ehre und Wohlfahrt der Menschen aufrichten, unterhalten und versorgen.

Sollten [aber] Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück in dieser gewählten guten Absicht in den zwei vorgenannten Klöstern oder in den beiden Kirchs-pielkirchen Marien und Katharinen solche Prediger und Schulmeister einstellen, die in ihrer Lehre oder sonst im Predigtamt als ungeeignet oder aufrührerisch und verunreinigt durch die verführerische Wiedertäuferlehre und -partei befunden werden, sollen derselbe oder dieselben durch den augenblicklichen Bürgermeister und den Rat entfernt [wörtl.: ent-"pfarrt"] werden und andere sollen dafür in dieser Stadt gewählt und eingestellt werden, um vollgültig wirken zu können. Die Prediger sollen auf Betreiben von Bürgermeister und Rat die Zeremonien und Ordnungen der Kirchen so bleiben und unverändert lassen, auch dieselben in keinem Teil verwirren bis zum zukünftigen Konzil. Diesbezüglich haben wir uns auch mit Bürgermeister und Rat unserer Stadt abgesprochen, wenn jeweils solche Schulen in den Bruderschaften beabsichtigt und eingerichtet werden, dass wir dann allen und jeglichen, die sich bemühen werden, an diesen Schulen und Kollegien Fachkunde und Sitten zu lehren, unsere Sicherheit und freies Geleit gewähren, wieder in unser Land zu kommen und darin zu bleiben, und ihnen ohne Arglist Wohnung und Unterhalt geben wollen. Und wenn sich jemand in oder vor der Stadt Osnabrück geistlich oder weltlich gegen eine solche Schule und solche Prediger, die wir auf beste Weise zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Seligkeit der Seelen und zum allgemeinen Wohl gestattet und vergönnt haben einzurichten und zu verordnen, erheben und sperren sollte, was wir doch nicht hoffen wollen, werden wir als der Landesfürst in solch einem Falle Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück nach all unserem Vermögen schützen, schirmen und unterstützen. Wo uns dann auch Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück dieses wiederum fest zugesagt und gelobt haben, falls wir von jemandem wegen dieser Zusage der beiden übrig gebliebenen Klöster, [darin] Schulen einzurichten und Prediger zu unterhalten, angegriffen oder verleumdet werden, sollen auch sie nach ihrem Vermögen uns bei der Unterstützung der betroffenen Schule und Prediger beistehen und in diesem Falle bei der Verteidigung helfen.³¹

³¹ Der letzte Absatz bildet eine sog. "Poen-Formel", d. h. die Folge-versicherung für eine Verpflichtungserklärung. Hinweis durch Martin Schürer, Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Osnabrück.

Klageschrift des Osnabrücker Domkapitels gegen Bischof Franz von Waldeck, September 1547
Auszüge, übertragen von H.-H. Tiemann, Auswahl: Martin Jung

Lateinischer Text der Klageschrift (Denunciatio) nach: Karl H. Neufeld, Fürstbischof und Reformation. Der Fall Osnabrück 1543-48, Hamburg 2014, S. 230-245.

Folgtt einhalt des Documenti Johannis Bartoldi de Hilter Notarij mit E notirtt dieses einhalts

Fassung nach Johannes Bartoldi, Notar in Hilter, (Protokoll).

[...] Ne[81]minem latere posse credens, rem omnibus manifestissimam, nempe quomodo tandem Amplissimus, et Reverendus D. D. Franciscus, Cathedralium Ecclesiarum Monasteriensis, Osnaburgensis Episcopus et Mindensis administrator, ante quatuor proxime lapsos Annos, longe praeter spem, et omnem expectationem Dominorum Decani, Praelatorum, totiusque Capituli Osnaburgensis, aures suas haereticis reservaverit, et inclinaverit delinimentis, seque corrumpi sciverit contra fidem praestitam con:[tra] Jusiurandum, ore suo proprio solenniter pronunciatum, con:[tra] denique praevalidam suam fideiussoriam cautionem, qua caetera, ex superabundanti roboraverat, super quibus omnibus et sin[81]gulis, ego Notarius Infra-scriptus, Instrumenta, aliasque literas in manibus meis habui et contrectavi, vidi, et pro parte legi, eaque omnia integra et illesa, et extra omne seposita vitium suo maiori sigillo sigillata et firmata comperi,

In quibus quidem Instrumentis s[an]cte promisit, et promittit, ut non modo saperet unquam ullam haeresim, sed et ingruentem qua[m]cunque, quocunque tempore. Lutheranam maxime perfidiam, quam remotissime profligaret, et procul ab ovilibus averteret. Quam praestitam fidem cum servare in salutis suae dispendium neglexisset, ipso facto comprobavit, et se in haeresim prolapsam, vel ex eo quod a longinquis etiam haeretici sceleris et contagij quendam primipilarem et Antesignanum nomine Hermannus Bonus, accivit, et adduci curavit, vel ut adduceretur assensit, hic Bonus aucte et mandato dicti Domini Praesulis, veteram Catholicam Religionem et santimoniam Scelestus abrogat, sua laetalia pocula, cunctis vel invitis obtrudens. Qua noxia [82] novitate, per vim populi rabiescentis introducta, dictum Capitulum Osnaburgense, licet gravissimo et constantissimo viri metu, sed et moeroribus percussum, et propter repente superveniens, totum protelatum, tamen renitebatur, reclamabant, et dehortabatur, quantum omni modo potuit. Praesule inexorabilis persistente. [...]

Niemand kann für verborgen halten, was allen über die Maßen klar ist, nämlich wie zuletzt der sehr hoch angesehene und ehrenwerte Herr Franz, Bischof der Domkirchen von Münster und Osnabrück und Administrator von Minden, vor bald vier Jahren völlig unerwartet und ohne Vorkenntnis des Dekans der Dominikaner, der Prälaten und des ganzen Domkapitels von Osnabrück seine Ohren gänzlich den Häretikern vorbehalten sowie ihren Lockmitteln zugeneigt hat und sich dazu wider besseres Wissen verleiten ließ. Dies geschah gegen den verbürgten Glauben, gegen den Eid, den er mit eigenem Mund feierlich geleistet hatte, und schließlich gegen sein doch vorrangig gültiges, verbürgtes Versprechen, das er oben-drein noch reichlich bekräftigt hatte. Darüber habe ich als unterschreibender Notar in allem und im Einzelnen die Dokumente und weiteren Schreiben in meinen Händen gehalten und betastet, gesehen und teils gelesen sowie sie alle heil und unverletzt sowie fehlerlos aufbewahrt sowie mit seinem großen Siegel beurkundet und gesichert gefunden.

In diesen Urkunden hat er hoch und heilig versprochen und hält es noch aufrecht, dass er nicht nur in keiner Weise jemals von einer Häresie kosten, sondern welche auch immer, die irgendwann eindringen könnte, am meisten den lutherischen Verrat, so weit wie möglich zurückdrängen und von den Mitgliedern der Kirche fernhalten werde. Dass er dieses Versprechen zu halten unter Verlust seines eigenen Heils versäumte und der Irrlehre verfallen ist, hat er durch die Tat bewiesen. Dies geht daraus hervor, dass er von auswärts auch den Front- und Vorkämpfer des häretischen Verbrechens und der Ansteckung mit Namen Hermann Bonus herbeirief und dafür sorgte, dass dieser kam, oder jedenfalls billigte, dass er herbeigeht wurde. Dieser Bonus hat als Verbrecher in der Vollmacht und im Auftrag des genannten Anführers und Aufrührers die uralte katholische Religion und Heiligkeit abgeschafft. Seine Tod bringenden Trinkbecher hat er allen auch gegen ihren Willen aufgedrängt. Diese üble Neuerfindung konnte nur unterstützt durch das Wüten des wahnsinnig werdenden Volkes eingeführt werden. Das zuständige Osnabrücker Domkapitel hat zwar unter sehr großer und ununterbrochener Furcht vor dieser Person, aber von Schauern der Trauer erschüttert und wegen der plötzlichen Überwältigung völlig zermürbt, dennoch Widerstand geleistet - sie erhoben laute Widerworte - und gewarnt, so viel es dies überhaupt vermochte. Der Anstifter [scil. Franz von Waldeck] jedoch blieb unerbittlich bei seiner Position. [...]

Quapropter cum Amplissimus et Reverendus in Christo Dominus, [87] Dominus Franciscus Cathedralium Ecclesiarum Monasteriensium et Osnaburgensium Episcopus, nec non Administrator Mindensis, tandem et ipsius gratia, in perditam et dudum damnatam Lutherana condescenderit haeresim, eamque In ovilia sibi concredita, ultrosciens, impulerit, et introduxerit, maxime in Diocesim Osnaburgensem, Dominis Decano, praelatis totoque Capitulo, quid dico, invitis, sed et occurrentibus, repugnantibus et renitentibus, licet frustra. [...] accersiri placuit quondam insignem huius furiosae sectae choragum, quem Hermannum Bonnum appellant, quem dictus Episcopus gratosus Dominus meus, rerum pervertendarum Ducem constituit, qui ante Adventum suum alioqui satis per negligentiam Episcopi nutantem Catholicam Religionem totam suppressit, eiecit, et abrogavit, proprias quasdam Regulas reformationis, cuiusdam titulo promulgans, quas ipse Dominus Episcopus, per totam Diocesim hunc, patrum [Konjektur des Erstübersetzers für 'partum'] contemptis praeceptis, praecepit observari. Hic Impius Bonnus ab ipso gratoso meo Domino Episcopo dicto Domino Francisco, duobus ipsius Episcopi primarijs consiliarijs constipatus, producens ubique [93v] literas Episcopales, quibus ostendebat, cuius mto venisset, per totam diocesim Osnaburgensem mittitur, praeter omnem Dominorum prin-[243]cipalium meorum Decani, praelatorum, totiusque Capituli, consensum, Is, quicquid veteris religionis /: ut modo attigi /: reperit, removit, Ecclesias quaslibet et Monasteria, aliaque pia loca, veteri consuetudine privavit, suas aucte Episcopi praedicti leges iniunxit. Venerabilem sacrosanctam ubique Eucharistiam sustulit, aequae suis aureis vel argenteis vasis effudit vel auferri mandavit, Cantica paterna solita, et consueta interdixit, modum formamque, informem tradidit, Adderant /: ut dictum /:

a latere reformationis, tantum praefati Episcopi personam repraesentantes, ad terrorem ingerendum, ne quis huic deiectioni reisteret, [94] Parochos Canonice institutos, vel hos inire ritus novos, et uxores legitimas sibi copulare, compulit aut destituit. Magna constituitur mulcta, ne quis audeat ad iam execratam veteris Ecclesiae Romanae Religionem, potissimum ad missarum sacrificium /: quo nihil execrabilius existere fulminabat /: recurreret.

Als der äußerst angesehene und ehrenwerte Herr in Christus, Franz, Domherr der Münsteraner Gemeinden und Bischof der Osnabrücker, ferner Mindener Administrator, sich schließlich auch in eigener Machtvollkommenheit zur heillosen und längst schon verurteilten lutherischen Häresie herabließ und sie aus eigenem Antrieb vor allem in der Osnabrücker Diözese in die ihm anvertrauten Gemeinden hineindrückte und einführte, geschah dies nicht nur gegen den Willen der Prälaten und des ganzen hier zu nennenden Domkapitels, sondern auch gegen ihren Widerstand, ihre Weigerung und Abwehr - jedoch vergeblich. [..., 93]

Liebend gern holte man einen speziellen Kostümlieferanten dieser rasenden Sekte herbei, den sie Hermann Bonnus nennen, welchen der genannte Bischof, mein gnädiger Herr, als Anführer der Umstürzbewegung einsetzte und der vor seiner Ankunft anderswo mit der Zustimmung und durch die Nachlässigkeit eines Bischofs die katholische Religion komplett unterdrückt, sie hinausgeworfen und abgeschafft hatte, indem er gewisse eigene Regeln der "Reformation" unter irgendeinem Aushängeschild öffentlich bekannt machte. Diese, so befahl der Herr Bischof höchstselbst, seien unter Hintansetzung der Gebote der Väter in seiner ganzen Diözese zu beachten. Der gewissenlose Bonnus hier wurde von meinem Herrn und Bischof, dem vorbenannten Herrn Franz, und von den zwei obersten seiner bischöflichen Berater angetrieben und durch die ganze Osnabrücker Diözese geschickt. Überall zeigte er bischöfliche Empfehlungsschreiben vor. Dies geschah ohne jede Zustimmung meiner ersten Vorgesetzten, der Dekane, Prälaten und des ganzen Domkapitels.

Um dies nur zu erwähnen: Er ermittelte, was noch zur alten Religion gehört, und beseitigte es. Jede beliebige Kirche und Klosterstätte sowie andere religiöse Orte beraubte er und zwang ihnen mit der Vollmacht des Bischofs die erwähnten Bestimmungen auf. Die verehrungswürdige, hochheilige Eucharistie schaffte er überall ab. Genauso ging es mit ihren goldenen und silbernen Gefäßen: er warf sie weg oder befahl, sie fortzubringen. Die gewohnten und vertrauten Gesänge der Väter verbot er, ihre Art und Weise überließ er der Formlosigkeit.

Auf Seiten der Reformation standen nur die Vertreter der Person des genannten Bischofs. Sie sollten Schrecken verbreiten, damit niemand diesem Verderber Widerstand leistete. Nach kanonischem Kirchenrecht eingesetzte Pfarrer zwang er, entweder die neuen Riten zu befolgen und legitime Ehefrauen mit sich zu verbinden, oder er ließ sie durchfallen. Eine schwere Strafe wurde eingeführt, damit niemand es wagte, zur bereits verfluchten Religion der alten römischen Kirche zurückzukehren, vor allem nicht zum Messopfer. Nichts Verfluchteres könne es geben, so donnerte er.